


BWL: beschränkt sich beim Wirtschaftssubjekt auf das Unternehmen
↳ wirtschaftlich selbstständig handelnde Einheiten

- Produktionsfaktoren:
- Betriebsmittel
 - ausführende Arbeit
 - Werkstoffe

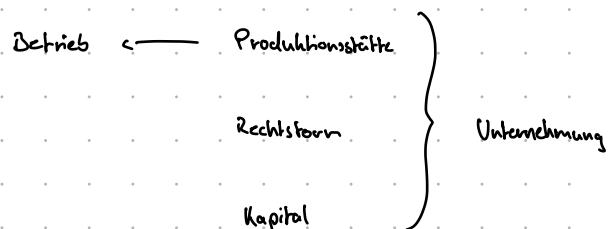
Leistungsverstellung: Kombination der betriebswirtschaftlichen PF, um
für andere Unternehmen, den Staat oder private HT
Erzeugnisse oder Dienstleistungen bereitzustellen.
output.

Substitution PF Arbeit durch PF Kapital: Im Zuge der Rationalisierung werden viele Fähigkeiten, die
früher von ungeraden Händlern ausgeführt wurden, von Maschinen erledigt

Wertschöpfungsprozess: - Güterstrom, von Beschaffungs- zum Absatzmarkt, und Geldstrom

- Bilden zusammen einen Wertekreislauf
- Der Leistungsverstellung (Werterwerbmaß) steht die Wertschöpfung gegenüber,
die die Unternehmung selbst mit dem Wert der verkauften Erzeugnisse hinzugängt hat
 - Wertschöpfung bedeutet Schaffung von Mehrwert

Unternehmen/Firma/Betrieb



Firma: Name der Unternehmung, unter dem der Konsument
im Handel seine Geschäfte treibt

Aufgaben:

- Bereitstellung von
Sachgütern und
Dienstleistungen
- Leistungserbringung, Schaffung
von Produktionsvoraussetzungen

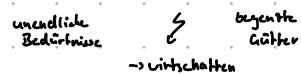
Bedürfnis: Bedürfnisse entstehen aus dem Gefühl eines Mangels und
dem gleichzeitigen Wunsch diesen zu beseitigen

Gütergruppen nach Knappheit:

Freie Güter sind im Verhältnis zu den Bedürfnissen in großen Mengen vorhanden,
jeder kann seine Bedürfnisse beliebig befriedigen

Gut: Ein Gut ist jedes Mittel, das geeignet und in der Lage ist,
einen Nutzen zu stiften, d.h. das Bedürfnis zu befriedigen

Knappe / wirtschaftliche Güter zwingen zum Wirtschaften



Bedarf: Ist ein konkretisiertes Bedürfnis, zu dessen Befriedigung
Kaufkraft und Zeit eingesetzt wird. → schafft Nachfrage

Nachfrage: richtet sich auf Güter, mit denen Bedürfnisse befriedigt

Wirtschaften: - Spannungsverhältnis zwischen Bedürfnissen und knappen Mitteln.
so weit wie möglich zu verringern
- alle Tätigkeiten, die bewusst der Bedürfnisbefriedigung
durch Güter dienen

Ökonomisches Prinzip

Wirtschaftsgüter sind knapp. Daraus bemühen sich Menschen
sie sparen und vernünftig einsetzen

Maximalprinzip:

- mit gegebenen Mitteln
- eine möglichst hohe Leistung
- beste Mittel \leftrightarrow variable Leistung

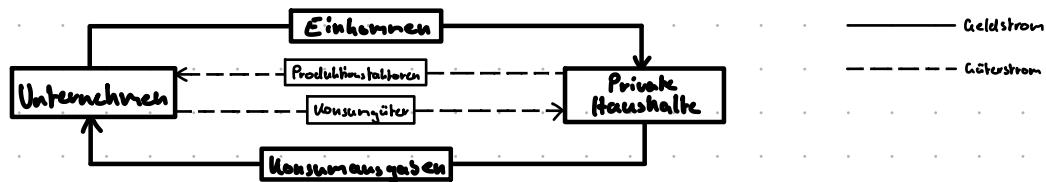
Minimalprinzip:

- mit möglichst geringen Mitteln
- eine vorbestimte Leistung
- variable Mittel \leftrightarrow beste Leistung

(Min-Max-Prinzip):

- Mittel minimieren
- Leistung maximieren

Wirtschaftskreislauf:



	Unternehmen	Private Haushalte	Staat
ziele	Gewinnmaximierung	Nutzenmaximierung (Dekom. viele Bedürfnisse)	Bedarfs- und Kostendeckung
Einnahmen durch...	Verkauf von Sachgütern und Dienstleistungen	durch Überlassung von PF (Arbeit, Boden, Kapital) (bspw. Lohn)	Steuern, Gebühren, Beiträge, Tölle
Verwendung der Einnahmen	Produktion neuer Güter	Investition in Sachgüter oder Sparen	Investitionsgüter, Konsumgüter Unterstützungsleistungen

Buchführung

Aufgaben: Die Buchführung muss alle Geschäftställe laufend, lückenlos und sachlich geordnet

nach Materialeinkäufen, Verkaufserlösen, Verbindlichkeiten gegenüber Lieferern,

Forderungen an Kunden erstellen und annehmen

Gesetzliche Grundlage: § 238: Jeder Kaufladen ist verpflichtet Bücher zu führen

- Ordnungsmöglichkeit:
- Übersichtlichkeit
 - Vollständigkeit
 - Ordnung (Geschäftsstelle immer richtig zuordnen)
 - Zeitgerechtigkeit (Geschäftsstelle zeitgerecht erstellen)
 - Nachprüfbarkeit (keine Brüderung ohne Belege)
 - Richtigkeit (keine nachträglichen Änderungen)

} detailliert S. 13

Inventur

ein ausführliches wertmäßiges Verzeichnis aller Vermögensgegenstände und Schulden in Stoffform

Reihenfolge S.12 oder Buch

A. Vermögen

I. Anlagevermögen | Liquidität (ruckausend)
II. Umlaufvermögen

B. Schulden
I. langfristige Schulden | Fristigkeit (abnehmend)
II. kurzfristige Schulden

C. Reinvermögen
Eigenkapital \rightarrow Summe Vermögen - Summe Schulden

Bilanz

Bilanz ist die Kurzform des Inventars

A	Bilanz	P
Anlagevermögen	Eigenkapital	
Umlaufvermögen	Fremdkapital	

$$\text{Vermögen} = \text{Kapital}$$

$$A = P$$

Die Bilanz (Wange)

Aktiva

- Was ist das Kapital angekauft?
- Mittelverwendung
- Investierung
- Gliederung nach Liquidität

Passiva

- Woher stammt das Kapital?
- Mittelherkunft
- Finanzierung
- Gliederung nach Fälligkeit

Goldene Bilanzierungsregel:

A	SB	P
AV	=	EU
UV	=	FK

\Rightarrow Problem $FK > EU$: Letzter der Insolvenz

Bei Krisen (Schuldenfall).

gut: 1:1

Vergleich:

Inventar	Bilanz
<ul style="list-style-type: none"> Das Inventar ist eine ausführliche wert- und mengenmäßige Gegenüberstellung der Vermögens- und Schuldposten. Im Inventar werden alle selbstständig bewertbaren Gegenstände eines Postens erfasst. Es ist sehr ausführlich und dadurch unübersichtlich. Im Inventar stehen Vermögen und Schulden untereinander. Die Differenz zwischen Vermögen und Schulden heißt Reinvermögen. Das Inventar bzw. die Inventur übt gegenüber den Ergebnissen der Buchführung einen Kontrollfunktion aus. Das Inventar (die Inventur) dient innerbetrieblichen Zwecken (Soll-Ist-Vergleich). Gesetzliche Gliederungsvorschriften für das Inventar bestehen nicht. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Bilanz ist eine gedrängte wertmäßige Gegenüberstellung aller Vermögens- und Schuldposten. Die Bilanz weist jeden Posten nur mit einer Summe aus. Sie ist weniger ausführlich, dadurch aber übersichtlich. In der Bilanz stehen Vermögen und Schulden nebeneinander. Die Differenz zwischen Vermögen und Schulden heißt Eigenkapital. Die Bilanz baut auf den Zahlenunterlagen der Buchführung und denen der Inventur auf. Die Bilanz informiert die Außenwelt. Es bestehen gesetzliche Gliederungsvorschriften. Nach dem Handelsgesetzbuch ist eine Bilanz nach bestimmten Vorschriften zu gliedern, die Einzelkaufleute und Personengesellschaften einen relativ großen Freiheitsspielraum einräumen (§ 247 HGB), die dagegen bei Kapitalgesellschaften sehr genau festgelegt sind (§ 246 HGB).

Ertragsermittlung

Gewinn: EU aktuelles Jahr + Privatentnahme - Privateinlagen - EU Vorjahresende = Gewinn

Rentabilität: Gewinn / Anfangskapital = Rentabilität

\Rightarrow Eigenkapitalveränderung

Eigenkapitalrentabilität: $\frac{\text{Jahresgewinn}}{\text{Durchschnitts EU}} = \text{Rentabilität}$ \rightarrow für Gedanken & Lanten mir ... zurück

DEU: $\frac{EU_{J1} + EU_{J2}}{2} = DEU$

Bestandskonten

Da bei jedem Geschäftsvorfall eine neue Bilanz erstellt werden müsste,
bucht man diese zuerst auf Bestandskonten.

Die Aktivseite der Bilanz wird zu Aktivkonten, die Passiv zu Passivkonten.

Aktivkonten (Vorrätekonten):

Soll	Haben
Abgangsbestand	Abgänge
Zugänge	Schlussbestand

Passivkonten (Schuldkonten):

Soll	Haben
Abgänge	Abgangsbestand
Schlussbestand	Zugänge

Aktiv-Tausch: 1 Aktivkonto nimmt zu 1 Aktivkonto nimmt ab
Passiv-Tausch: 1 Passivkonto — — 1 Passivkonto — —
Aktiv-Passiv-Mehrung: 1 Aktiv- und 1 Passivkonto nimmt zu
Aktiv-Passiv-Minderung: — — — — — nimmt ab

Abgänge wäre z.B. eine Schuldkremlösung.

Frage: Welche Konten? → Aktiv/Passiv? → Zugang/Abgang? → Soll/Haben?

- System der doppelten Buchführung: Jeder Geschäftsvorfall wird im Soll und Haben gebucht

→ Sollbetrag=Habentrag

- Schlussbestand = Anfangsbestand + Zugänge - Abgänge

- Buchungssatz: nennt die Konten auf denen der Geschäftsvorfall zu buchen ist

Soll-Konto	Betrag
an	Haben-Konto

→ 1. auf welchen Konto der Betrag im Soll ist
2. auf welchen Konto der Betrag im Haben ist

Zusatz: Buchungssatz kann auch mehr als 2 Konten enthalten
die Konten (der selben Seite) werden mit „und“ verknüpft

Bsp:

S	Bank	H
AB	300	SB 600
(G)	200	—
	<u>500</u>	<u>500</u>

Bank 200,00 → 200 auf Bank im Soll
an Klasse 200,00 → 200 auf Klasse im Haben

S	Kasse	H
AB	200	(G) 200
	<u>200</u>	<u>0</u>
	<u>200</u>	<u>200</u>

Schlussbilanz

Sind alle Geschäftsvorfälle gebucht, wird für jedes Konto der SB durch aufzählen ermittelt.

Diese SB werden in die Schlussbilanz gebucht.

Schlussbilanz = Eröffnungsbilanz des neuen Jahres

SBK & EBU

? einer Sollbuchung steht stets eine Habenbuchung gleicher Höhe gegenüber

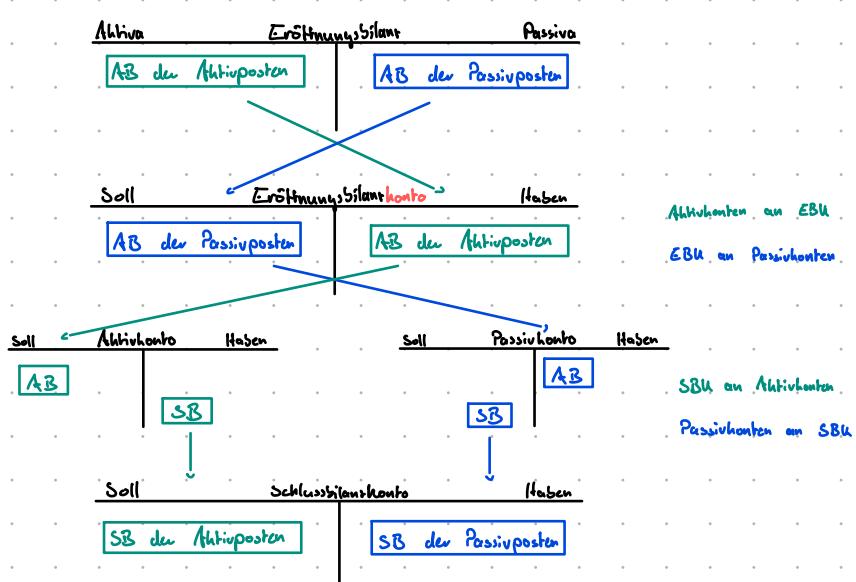
→ gilt auch in der Überführung von Eröffnungsbilanz zu Aktiv-/Passivkonten

⇒ Verwendung eines Eröffnungsbilanzkontos (EBU) notwendig

EBU: Hilfskonto, Eröffnung Aktiv-/Passivkonten

SBK: dient dem Buchhalterischen Abschluss

der Bestandskonten



L, davor Inventur und
Abstimmung der SB der Konten
mit den Inventurwerten

Erfolgskonten

Aktivwendungen: gesamter Wertverzehr an Gütern, Dienstleistungen und Aufgaben

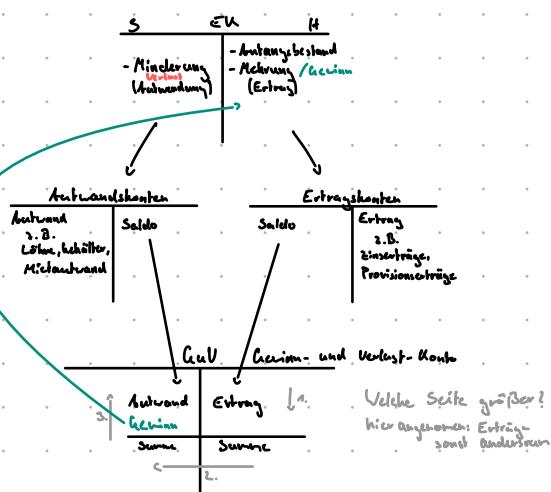
- Bsp: - Werkstoffaktivwendungen → Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe
- weitere Aktivwendungen z.B. Mieten, Zinsen
- Personalaufwendungen → Löhne, Gehälter

Erträge: alle Wertzuflüsse, führen zur Erhöhung des Vermögens/Eigenkapitals

- Bsp: - Umsatzerlöse für eigene Erzeugnisse
- weitere Erträge z.B. Mieten, Zinsen

Buchung:

Erfolgskonten sind Unterkonten des Eigenkapitalkontos.



Bsp: Verbrauch von 12.000€ Rohstoffe
Niederdrücke von 2.000€ (Überweisung)

- Atr am Rohstoffe 12.000€
- Guv am Atr 12.000€
- Bau am Niederdrücke 2.000€
- Niederdrücke am GuV 2.000€
- GuV am GuV 10.000€

Rohstoffe	Atr	GuV	Atr	GuV
	12.000		R 12.000	GuV 12.000
			Bau	
			ME 2.000	
				GuV 2.000 Bau 2.000
			GuV	
			Atr 12.000	GuV 10.000 AB ?
			ME 2.000	
				GuV 12.000

Welche Seite größer?
Hier angenommen: Ertrag > Minderung

Abschreibungen auf Sachanlagen (Anlagevermögen)

Konten: - Erworbe Anlagegüter sind mit ihren Anschaffungskosten auf

den entsprechenden Anlagekontos zu entlassen (z.B. Gebäude, Maschinen, Fahrzeuge,...)

- Berechnung der Anschaffungskosten:

→ GuV gebucht
↳ Anschaffungskosten!
Fahrzeuge = Bau

Anschaffungspreis (Listenpreis)

→ Anschaffungskosten (Transport, Montage, Fracht, Überführung)

→ Anschaffungspreisminderung (Rabatte, Skonto,...)

= Anschaffungskosten

Im Besitz: Wertminderung (Aktivwendungen) durch:

Natürlicher Verschleiß	Gebrauch/Nutzung:	Techn. Fortschritt/ wirtschaftl. Änderungen
- Verrotten	- Normaler Verschleiß	- Verbesserungen
- Vermitteln	- Katastrophenverschleiß (Verderb, Brand)	- Nachfrageänderungen

→ Abschreibungen stellen für das Unternehmen einen Aufwand dar

→ und mindern das Vermögen

→ Abschreibungen mindern den Gewinn

Buchen: Autowand: Erlassung auf dem Konto Abschreibungsautowand
(Atr → Abschreibung für Nutzung)

Autowandkonto → Soll des GuV-Kontos

Abschreibungsmethoden:

linear: mit gleichbleibenden Jahresbeträgen von den **Abschaffung - Stu. Herstellungskosten**

$$\rightarrow \text{Betrag pro Jahr} = \frac{\text{Wk/Itk}}{\text{Nutzungsdauer}}$$

$\rightarrow \frac{1}{12} : \text{Betrag pro Monat}$

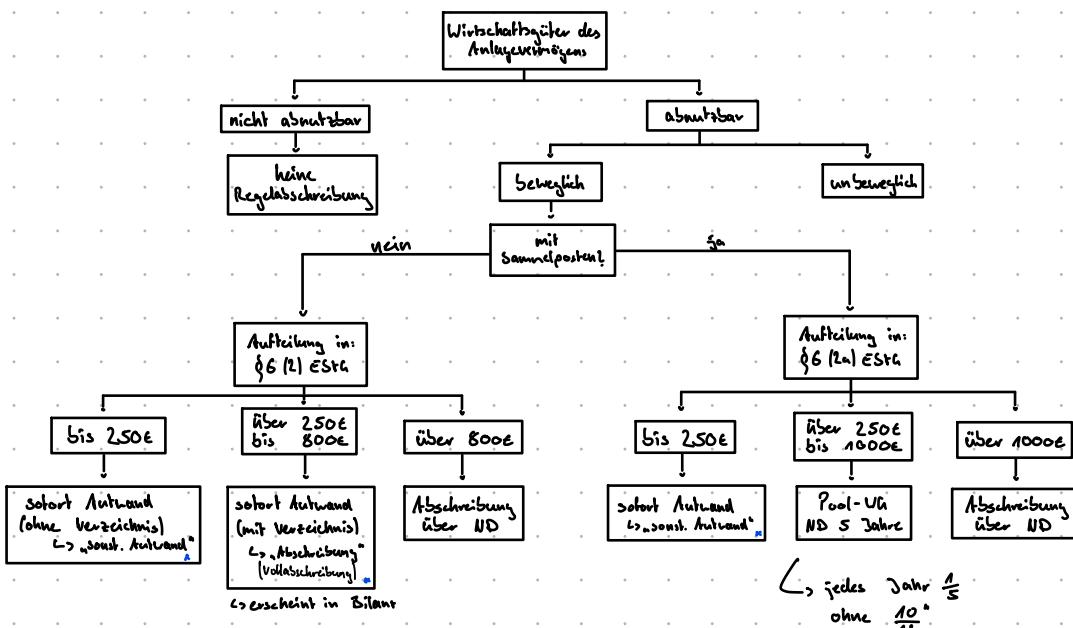
$$\rightarrow \text{Prozentsatz pro Jahr} = \frac{100\% / 1}{\text{Nutzungsdauer}}$$

⚠ Wenn Abschreibung im ersten Jahr nicht zum 1.1.
 → höchster Bilanzierungstichtag
 ↳ 1. des nächsten Monats
 => in 1. Abschreibung mitnehmen
 Bsp: ND 3 Jahre gehabt 2.2.
 7500€ ↳ 1.3.
 => $\frac{7500}{3} \times \frac{10}{12}$
 da nur noch 10 Monate abgeschrieben werden

degressiv: Abschreibung wird nur im ersten Jahr anhand der Abschaffungskosten berechnet/vorgenommen, danach anhand des jeweiligen Bruch-/Restwerts
 => jährlich fallende Abschreibungsbeträge

Anschaffungsjahr	→ zuerst der linearen AfA	Maximalatz	liefert sich ab folgender Nutzungsdauer
bis einschließlich 2000	Dreifache des linearen AfA-Satzes	30 %	4 Jahre
2001 bis 2005	Zweifache des linearen AfA-Satzes	20 %	6 Jahre
2006 und 2007	Dreifache des linearen AfA-Satzes	30 %	4 Jahre
2008	nicht zulässig; abgeschafft		
2009 und 2010	Zweieinhalfache des linearen AfA-Satzes	25 %	5 Jahre
2011 bis 2019	nicht zulässig; abgeschafft		
2020 bis 2023	Zweieinhalfache des Linearen AfA-Satzes	25 %	

Abschreibung GbR: geringerer Wirtschaftsgüter



→ im Jahr der Anschaffung komplett abgeschrieben
(als Betriebsaufgaben)

Wenn Sammelposten? rechts:

- „realwirtschaftlich zutreffender“
↳ tatsächliche Vermögenswerte auswählen
geringere Abschreibung
- z.B. gegenüber Bank

links:

- Wirtschaftlich „vern“ gerechnet
↳ maximale Abschreibung eingesetzt
- z.B. gegenüber Finanzamt

Circenzen nicht relevant

Bestandsveränderung

alle hergestellten Erzeugnisse im gleichen Jahr verkauft?
→ kein Umsatzerlöse-Aufwendungen

nein:

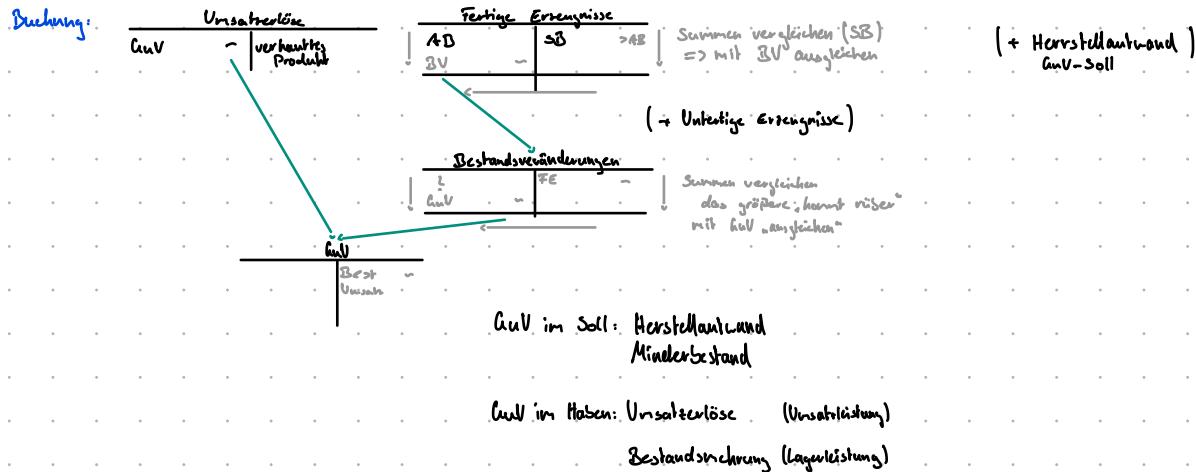
die fertigen und unterlagernden Erzeugnisse bei der Erlösermittlung berücksichtigt werden
noch nicht absatzfähige, in Arbeit befindliche Produkte

Absatzfähige Produkte

Bestandszunahme: Menge hergestellter Produkte > verkaufte Produkte

Bestandsminderung: Menge hergestellter Produkte < verkaufte Produkte

Der Gewinn ergibt sich aus der Differenz von Erlösen und HK + Minderbestand



Umsatzsteuer

System

Umsatzsteuer

Erste Stufe
Forstbetrieb

Zweite Stufe:
Möbelhersteller

Dritte Stufe:
Möbelgroßhandel

Vierte Stufe:
Möbeleinzelhandel

Letzte Stufe:
Endverbraucher

Netto-Verkaufspreis: 1.000,- + 19% USt: 190,- Rechnungsbetrag: 1190,-	Netto-Verkaufspreis: 1.250,- + 19% USt: 237,50 Rechnungsbetrag: 1487,5	Netto-Verkaufspreis: 3.800,- + 19% USt: 722,- Rechnungsbetrag: 4522,-	Netto-Verkaufspreis: 4.200,- + 19% USt: 738 Rechnungsbetrag: 4938,- Brutto: 4938,-	Rechnungsbetrag für den Verbraucher:
Umsatzsteuerzahlung an das Finanzamt: 190€	Umsatzsteuerzahlung an das Finanzamt: $237,50 - 190 \text{ USt vorsteuer}$ 47,50€ entfällt	Umsatzsteuerzahlung an das Finanzamt: $722,- - 237,5 =$ 484,5	Umsatzsteuerzahlung an das Finanzamt: $738,- - 722,- =$ 76,-	

Insgesamt erhält das Finanzamt:

$$190\text{€} + 47,50\text{€} + 484,50\text{€} + 76,00\text{€} = 705,00\text{€}$$

Buchung: Vorsteuer: Bei Beschaffungsverzügen zu zahlende Vorsteuer (lit. ER)
ist eine Forderung an das Finanzamt.

Brutto: brutto viel
netto: net so viel
=> Brutto > netto

Bsp: ER 3800 € netto + 722 € USt. (4522 € brutto)

11 Waren 3800
und Vorsteuer 722
an Verbindl. 4522

Varen	Verbund
11 3800	11 3800
	722

Vorsteuer

=> Einkommen: Vorsteuer (aktivkonto) und Waren im Soll
netto ohne USt → Waren
Brutto mit USt → Verb./Bank/Kasse

Vorsteuern: USt des Vorgängers

Umsatzsteuer: II. AR eine Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt

Bsp: AR 4.200 netto + 798 Ust (4.998 Brutto)

Forderungen	4.998
an Umsatzsteuer	798
an Umsatzzölle	4.200

Forderungen	Ust
4.998	798
UE	
	4.200



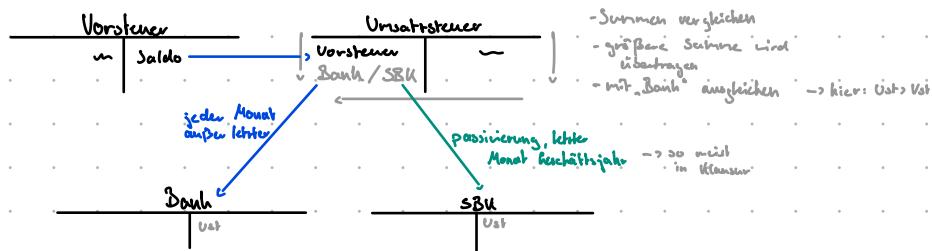
Verkauft: Ust. und UE im Hause
 netto: ohne Ust. \rightarrow Umsatzzölle
 Brutto: mit Ust \rightarrow Forderungen/Bank/Kasse

Umsatzsteuertablast Ermittlung und Passivierung

\rightarrow Saldo des Vorsteuer-Kontos mit der Umsatzsteuer verrechnen.

Die für den vergangenen Monat errechnete Zablast ist bis zum 10. des Monats an das Finanzamt zu überweisen.

\hookrightarrow Umsatzsteuertablast des letzten Monats des Geschäftsjahres wird über das SBU abgeschlossen (Passivierung).



$$\text{Umsatzsteuertablast} = \text{Umsatzsteuer} - \text{Vorsteuer}$$

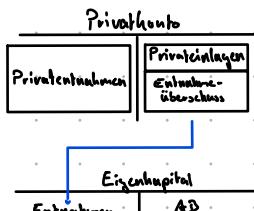
$$\begin{aligned} \text{Umsatzsteuer} &= \frac{\text{Brutto}}{1,19} \cdot 0,19 \\ &= \text{Netto} \cdot 0,19 \end{aligned}$$

Privathonto

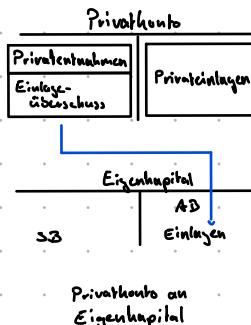
Private Entnahmen und Einlagen verändern das Eigenkapital \rightarrow Privathonto zur Übersicht

Privathonto	
Entnahmen	Einlagen

Entnahmen > Einlagen



Einlagen > Entnahmen



⚠ Entnommene Gegenstände und Leistungen sind umsatzsteuerpflichtig

Bsp: Tisch 100€ netto entnommen

\hookrightarrow Privateentnahmen 833
 an Umsatzsteuer 123
 an Entnahme Vlast 700

Bsp: Reparatur durch eigenen Mitarbeiter Zeit: 2,5h je 400/h \rightarrow 1000€

\hookrightarrow Privathonto 357
 an Umsatzsteuer 57
 an Entnahme Vlast 300

Entnahme von Gegenständen und sonstigen Leistungen

Besonderheiten beim privaten Verbrauch

- private Nutzung des Geschäftswagens
- privater Anteil an den laufenden Telekommunikationskosten
 \hookrightarrow nicht umsatzsteuerpflichtig durch Vorsteuer korrigieren

Bsp: Telefonrechnung 1785€, privater Anteil 250€ netto

Tekhom und Vorsteuer an Bank	1500	285	5) Privat an Telefon und Vorsteuer	297,5
		1785		250 43,5

§ 104 - 144	GF + WE + Interessenswürdigkeit	§ 3115 + § 873 Grundstück
§ 145 - 151	Verträge (KVO)	§ 518ff Schenkung
§ 433 KU	§ 241a unbedeckt	
§ 854 Ht.	Besitz + Eigentum	Arten Verträge

§ 449 § 932, 946, 947, 950 Eigentumsverkehr

- § 411 UV
 - § 611 Dienstvertrag
 - § 535 Mietvertrag
 - § 581 Pacht-
 - § 598 Leih-
 - § 488 Darlehen
- } nah beieinander
eine Fülle

Schemta: 1. Anspruchsgrundlage
Kaufvertrag könnte ungültig sein
→ WE nichtig
→ Geschäftsfähigkeit

2. Tatbestandsmerkmale ermitteln abstrakt
"Vor dem Wissensstand UG nichtig..."
"Vom Geschäftsunfähig..."

3. Subsumption: prüfen der TBM am Sachverhalt
Sachverhalt, dadurch nach §... geschäftsunfähig/...

4. Rechtsfolgen
Kein Kaufvertrag zustande gekommen

1. Rechtsfähigkeit

Rechtsfähigkeit =

Bedeutet: Träger von Rechten und Pflichten

Natürliche Person

Alle Menschen

Zusammenschluss von Personen
oder Vermögensmasse

- Juristische Personen des privaten Rechts:
 - Einzels., Als., e.V., Genossenschaften

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts:
 - Körperschaft (Gemeinde, Landkreis)
 - Anstalten (Kreissparkassen)
 - Stiftungen

➤ Beginn: ab Geburt

➤ Ende: mit dem Tod

ZAB § 1

➤ Beginn: mit der Registerertragung
(Handels-, Genossenschaftsreg.)
wenn bestimmte Voraussetzungen
erfüllt sind (z.B. Satzung liegt vor)

➤ Ende: Löschung aus Register

Kreuzen Sie an!

Personen	Natürliche Person	Juristische Person des Privatrecht	Juristische Person des öffentlichen Rechts
19-jährige Karin Kloss	X		
Unternehmen Robert Bosch GmbH		X	
Stadt Stuttgart			X
5-jährige Klaus Müller	X		
Staatsanwalt W. Kull	X		

Juristische Personen



Merkmale juristischer Personen (JP):

- JP tragen einen **Namen (rechtlich geschützt)**, unter dem sie klagen und verklagt werden können
- JP handeln durch **Organe (Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführung)**
- JP haften mit **eigentlichem Vermögen**
- Bestehen einer JP ist von den **Mitarbeitern** unabhängig

2. Rechtsobjekte

Alle Gegenstände, die **rechtlich** von Bedeutung sind

a) Sachen

Nur **körperliche** Gegenstände (§ 10 BGB)

- Unterscheidung nach **vertretbare** und **nicht vertretbare** Sachen

Vertretbar = schwiegliche Sachen, die nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt werden (kann durch ein anderes Modell gleichwertig ersetzt werden), z. B. Kugelschreiber

Nicht vertretbar = einmalig, individuell hergestellte Sachen, z. B. graverter Kugelschreiber mit Namen, Mona Lisa

- **Bewegliche / unbewegliche** Sachen (**Mobilien / Immobilien**)

b) Rechte

Unhörperliche Gegenstände, z. B. geistiges Eigentum, Patente, Lizenzen, Unterlassungsansprüche

3. Erwerb subjektiver Rechte

a) **Gesetzlicher** Erwerb: z. B. Schadenersatzpflicht § 823 BGB

b) **Rechtsgeschäftlicher** Erwerb, z. B. Kaufvertrag, **§ 433 BGB**

Rechte des Käufers: die Sache übergeben zu bekommen, das Eigentum daran zu verschaffen, frei von Sach- und Rechtsmängeln

Rechte des Verkäufers: Bezahlung der Sache, Abnahme der Sache

4. Arten von subjektivem Recht

a) **absolutes** Recht

Recht, das gegen **jedermann** wirkt. Jeder ist zur Einhaltung verpflichtet. Bei Nichtbeachtung entsteht gegen den Nichtbeachteten ein Anspruch, z. B. Hausfriedensbruch

b) **relatives** Recht

Recht, das sich nur gegen **eine bestimmte** Person richtet. Es wirkt nur gegen diese Person und kann nur von dieser Person verletzt werden, z. B. Kaufvertrag.

c) **Gestaltungsrecht**

Recht, durch eine Handlung die Rechtslage **einseitig** unmittelbar zu gestalten, z. B. Kündigung

Exkurs: Aufbau von Paragrafen

§1 BGB	Paragraf und Gesetz
§14 I BGB	Paragraf, Absatz und Gesetz
§433 I 1 BGB	Paragraf, Absatz, Satz und Gesetz
§434 I 2 Nr.2 BGB	Paragraf, Absatz, Satz, Nummer und Gesetz
§438 I 1 Nr. 1 a BGB	Paragraf, Absatz, Satz, Nummer, Aufzählung oder Alternativbestand und Gesetz

Rechtsordnung in der Bundesrepublik Deutschland

Bedeutung:

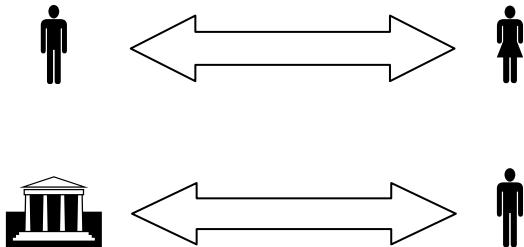
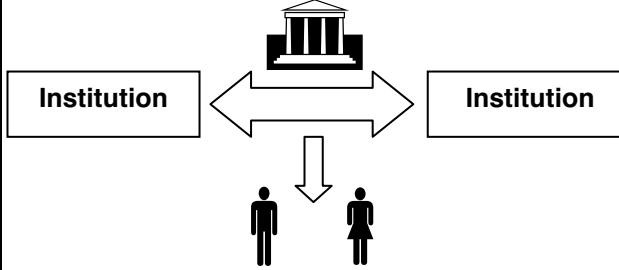
Festlegung von Rechtsnormen (Verhaltensregeln), an die sich jeder halten muss

Ziele:

Zusammenleben ermöglichen

Berechtigte Interessen schützen (Gerechtigkeit)

Vertrauen schaffen (z.B. als Grundlage für den Abschluss von Verträgen)

Privatrecht (Zivilrecht)	Öffentliches Recht
 <ul style="list-style-type: none"> Regelt die rechtlichen Beziehungen einzelner natürlicher und juristischer¹ Personen (♂ ♀ 🏛) untereinander. Vereinbarungen können von den Gesetzen abweichen → „nachgiebiges Recht“ Prinzip der Gleichordnung Gesetze, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> BGB → generelles Recht HGB → spezielles Recht des Kaufmanns Grundsatz: „Spezielles Recht bricht generelles Recht“ Gesellschaftsrecht (z.B. AktG, GmbHG) ScheckG 	 <ul style="list-style-type: none"> Regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Staat (🏛) und Bürgern (♂ ♀) und zwischen den staatlichen Institutionen (🏛) untereinander „zwingendes Recht“ Prinzip der Unterordnung Gesetze, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> GG (Grundgesetz) StGB (Strafgesetzbuch) EStG (Einkommensteuergesetz)

¹ **Juristische Personen** sind eigene Rechtspersönlichkeiten (Personenvereinigungen oder Vermögensmas-sen). Juristische Personen des **öffentlichen Rechts**: z.B. Gemeinden, Rundfunkanstalten, Sparkassen. Juristische Personen des **privaten Rechts**: z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, eingetragener Verein, private Stiftungen.

Rechtsquellen

Gewohnheitsrecht (ungeschriebenes Recht)	Geschriebenes Recht (gesetztes Recht)
	Gesetze Allgemeingültige Regeln und Vorschriften
<p>entsteht ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch langdauernde Ausübung • aus der Rechtsüberzeugung des Volkes <p>[ein bestimmtes Verhalten ist „Recht“ (richtig)]</p>	<p>entstehen ...</p> <p>auf gesetzlich vorgeschriebenem Weg durch Gesetzgebungsorgane (Parlamente)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundestag • Landtage
Beispiele: Wegerecht oder Zahlung von Weihnachtsgeld aufgrund langjähriger Praxis	Beispiele: Privatrecht: BGB, HGB Öffentliches Recht: GG, StGB, EStG
	Rechtsverordnungen Ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen
	<p>entstehen ...</p> <p>auf der Basis von Gesetzen durch Regierungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesregierung • Landesregierungen
	Beispiele: Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV), Straßenverkehrsordnung
	Satzungen Allgemeinverbindliche Vorschriften von
	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstverwaltungskörperschaften (Gemeinden, Kreise, Sozialversorgungsorgane, Universitäten) oder • Vereinen zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten
	Beispiele: Gemeindesatzung, Satzung eines eingetragenen Vereins (e.V.)

Die Geschäftsfähigkeit =

Die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam abschließen zu können

0 Jahre	7 Jahre	18 Jahre				
geschäfts-unfähig	beschränkt geschäftsfähig	geschäftsfähig				
§ 104 BGB Willenserklärungen sind immer nichtig (§ 105 BGB)	§ 106 BGB Rechtsgeschäfte sind nur gültig mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB)	Zustimmung <ul style="list-style-type: none"> wird erteilt wird verweigert <table border="1"> <tr> <td>Vorher Einwilligung = Rechtsgeschäft ist gültig (§ 107 BGB)</td><td>Nachher Genehmigung = bis dahin ist RG „schwebend unwirksam“ (§ 108 BGB)</td><td>Rechtsgeschäft ist nichtig (§ 108 BGB)</td></tr> </table>	Vorher Einwilligung = Rechtsgeschäft ist gültig (§ 107 BGB)	Nachher Genehmigung = bis dahin ist RG „schwebend unwirksam“ (§ 108 BGB)	Rechtsgeschäft ist nichtig (§ 108 BGB)	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Natürliche Personen</u>: ab vollendetem 18. Lebensjahr • <u>Juristische Personen</u>: vertreten durch Vorstand, Geschäftsführer <p>Willenserklärungen sind voll gültig und damit auch Rechtsgeschäfte.</p>
Vorher Einwilligung = Rechtsgeschäft ist gültig (§ 107 BGB)	Nachher Genehmigung = bis dahin ist RG „schwebend unwirksam“ (§ 108 BGB)	Rechtsgeschäft ist nichtig (§ 108 BGB)				
Abschluss von Rechtsgeschäften nicht möglich Ausnahme: Botengänge	Keine Zustimmung erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ➢ Im Rahmen des Taschengeldparagraphen, § 110 BGB ➢ Wenn nur ein rechtlicher Vorteil besteht, § 107 BGB ➢ Im Rahmen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, § 113 BGB ➢ Bei selbstständigem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, ➢ § 112 BGB 	Ausnahme: Dauernd krankhafte Störung der Geistestätigkeit, § 104, 2 BGB	18.01.23			

Willenserklärung (WE)

- muss gewollt sein (Motiv) und bewusst erfolgen (Erklärung)
- führen zu einer Rechtsfolge

Abgabe von WE

Wie?

Außendrückliche Äußerung (WE)

- Mündlich (z.B. Bestellung in einem Restaurant)
- Schriftlich (z.B. Kaufvertrag)
- Elektronisch
- Tumatisch oder Gestisch

Konkludentes (schlüssiges) Handeln

Ergeben sich aus einem bestimmten Verhalten in der Öffentlichkeit
Bsp: Einsteigen in ein Taxi

Stillschweigen

Ergeben sich aus dem Unterlassen eines notwendigen Handels
Privat: Ablehnung
Kaufleute: Zustimmung

Daraus folgen

Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäft

Einseitige Rechtsgeschäfte		Zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte	
<i>Die Willenserklärung (WE) erfolgt nur durch eine einzige Person</i>		Zwei oder mehr Willenserklärungen erforderlich 1. Willenserklärung: Antrag 2. Willenserklärung: Annahme	
<u>empfangsbedürftig</u> WE wird erst wirksam, wenn sie dem Empfänger zugeht		<u>Bei inhaltlicher Übereinstimmung:</u> <u>Vertrag</u>	<u>Mehrheitsprinzip</u> <u>Beschluss</u>
<u>nicht empfangsbedürftig</u> <i>Bsp.: Kündigung, Anfechtung, Aufgabe des Eigentumsanspruchs</i>	<u>nicht empfangsbedürftig</u> <i>Bsp.: Testament § 1937 BGB, Auslobung § 657</i>	<u>zweiseitig verpflichtend</u> <i>Zwei oder mehr Seiten haben Pflichten</i>	Einseitig verpflichtend <i>Nur eine Seite hat Pflichten, z. B. Schenkung 516 BGB, Bürgschaft § 765 BGB</i>
<u>amtsempfangsbedürftig</u> <i>Bsp.: Eigentumsaufgabe an Grundstücken § 928</i>		<u>zweiseitig vollkommen</u> <i>Für beide Seiten entstehen Pflichten, wobei die versprochene Leistung im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stehen</i> <i>Bsp.: Dienstvertrag § 611 BGB, Werkvertrag § 631 BGB, Kaufvertrag 433 BGB</i>	<u>zweiseitig unvollkommen</u> <i>Für eine Seite entsteht eine Pflicht, für die andere nur eventuell</i> <i>Bsp: Auftrag § 662 BGB, Leih § 598 BGB</i>

Ordnen Sie folgende Begriffe in die oben stehende Übersicht ein: amtsempfangsbedürftig, Beschluss, empfangsbedürftig, nicht empfangsbedürftig, Vertrag, zweiseitig unvollkommen, zweiseitig verpflichtend, zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte

Wirksam werden von WE:

Zunächst wird die WE formuliert, mit der Abgabe ist sie rechtlich existent und sofern die WE empfangsbedürftig ist, ist sie mit dem Zugang wirksam.

a) Nichtempfangsbedürftige WE:

wirksam mit der Abgabe (Äußerung)

b) Empfangsbedürftige WE:

Bei Abwesenden liegt der Zugang der WE vor, wenn sie ihm vorliegt §130 I BGB, d. h. wenn die WE so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass unter normalen Verhältnissen damit zu rechnen ist, er könne von Ihr Kenntnis nehmen (Zugangstheorie)

*

Bei Empfangseinrichtungen wie z. B. Briefkästen geht die WE erst dann zu, wenn mit der Kenntnisnahme durch den Empfänger zu rechnen ist (Empfangstheorie):

Beweislast: derjenige der die WE abgibt trägt die Beweislast

Powerpoint

Möglichkeiten der Beweissicherung: Einschreiben mit Rückschein,
 Zustellung durch gerichtsvollmischer (§132 I BGB)
 öffentliche Zustellung (§132 II BGB)

Bei Abwesenden: sobald die tatsächliche Verfügungsgegenwart über die Erklärung erlangt wird (§130 BGB); Kenntnisnahme des Inhalts nicht erforderlich

BWL - Einführung Vertragsrecht		Gottlieb-Daimler-Schule 2 Technisches Schulzentrum Sindelfingen mit Abteilung Akademie für Datenverarbeitung
Weitere Vertragsarten		

Vertragsart	Fall	Rechte / Pflichten Vertragspartner 1	Rechte / Pflichten Vertragspartner 2	BGB §
Auslobung <i>Es handelt sich um eine öffentliche, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung,</i>	12	Der Erklärende ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat	<u>Derjenige, welcher die Handlung zuerst vorgenommen hat, erhält einen Belohnung / Preis für die vorgenommene Handlung</u>	657
Darlehensvertrag	7	<u>Darlehensgeber:</u> unentgeltlicher oder entgeltliche Überlassung eines vereinbarten Geldbetrages	<u>Darlehensnehmer:</u> Rückzahlung des Darlehens, Zahlung der geschuldeten Zinsen	488
Dienstvertrag <i>(Bemerkung: hier schuldet der Chefarzt nur den Dienst in Form der Durchführung der OP, nicht aber deren Erfolg. Er hat Anspruch auf sein Entgelt)</i>	6, 9	<u>AG:</u> Vergütung des Dienstes	Leistung des versprochenen Dienste	611
Kaufvertrag	2, 3, 11	<u>Verkäufer:</u> Sache übergeben und Eigentum verschaffen, frei von Sach- und Rechtsmängeln	<u>Käufer:</u> Bezahlung des Kaufpreises und Annahme	433
Leihvertrag	4	<u>Verleiher:</u> gestattet den Gebrauch der Sache	Unentgeltlich für Entleiher	598
Mietvertrag	1	<u>Vermietung:</u> gebrauch der Mietsache während der Mietsache gewähren	<u>Mieter:</u> vereinbarte Miete entrichten	535
Pachtvertrag				
Schenkung	5	Schenker bereichert den Beschenkten aus seinem Vermögen	Unentgeltlich für Beschenkten	516
Werkvertrag	8, 10	<u>Unternehmer:</u> Herstellung des versprochenen Werkes (Erfolg + Sache)	<u>Besteller:</u> Entrichtung der vereinbarten Vergütung	631

Grundsatz: Formfreiheit

Ausnahme: Formzwang in bestimmten Fällen

Formvorschriften erfüllen Beweisfunktion, Warn- und Sicherheitsfunktionen

Schriftform	§§	Elektronische Form	§§	Textform wenn Schriftform ein viel und Formfreiheit zu wenig	§§	Öffentliche (notarielle) Beigabe	§§	öffentliche (notarielle) Beurkundung	§§
Schriftlich abgegebene Urkunde, eigenständige Unterschrift notwendig	126 (1) BGB	Elektronisches Dokument mit Namen und Unterschrift des Ausstellers (=elektronische Signatur)	126 a BGB	Urkunde oder andere dauerhafte Wiedergabe; Nennung der Person und Nachbildung der Unterschrift	126b BGB	Bestätigung der Echtheit der Unterschrift durch einen Notar	129 (1) BGB	Notar protokolliert Verhandlung, Unterzeichnung von allen Beteiligten. Bestätigung der Unterschrift und des Inhalts der Erklärung z. B. durch einen Notar	128 BGB
<u>Beispiel:</u> Kündigung, Ausbildungsvertrag	§623 BGB §4 BBiG	<u>Beispiel:</u> Ersatz für Schriftform, soweit Gesetz nichts anderes bestimmt	126 (3)	<u>Beispiel:</u> Widerrufsrecht Rückgaberecht	355 (1) BGB 356 (1) BGB	<u>Beispiel:</u> schriftliche Anmeldung zum Handelsregister Anmeldung zum Vereinsregister,	12 HGB 77 BGB	<u>Beispiel:</u> Grundstückskaufverträge, Schenkungsversprechen	<u>311b (1) BGB</u> <u>518 (1) BGB</u>

Entstehung des Kaufvertrages:

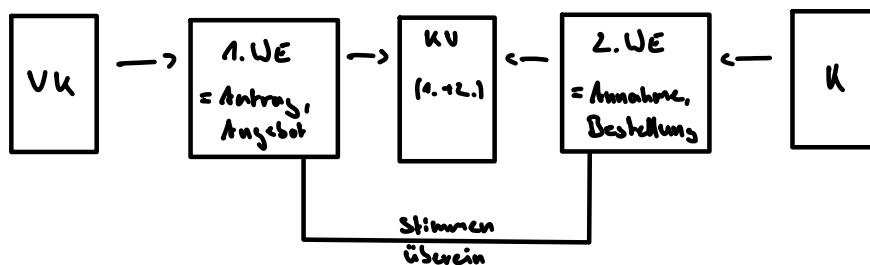
Nach § 145 BGB ist jeder Vertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und kommt zustande durch Antrag und Annahme.

Beim Kaufvertrag verwendet man hierfür auch die Bezeichnungen:

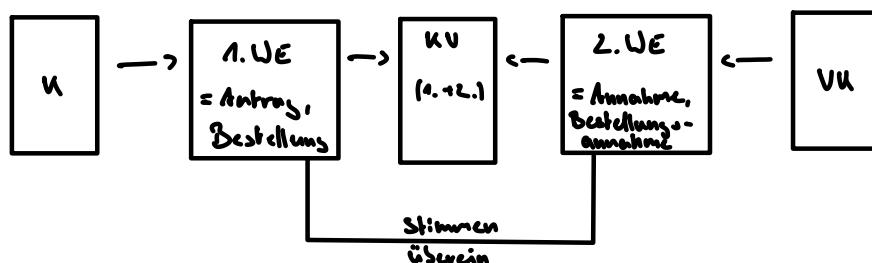
Angebot und Bestellung.

Beispiel 1:

Verkäufer: "Ich biete Ihnen das Fahrrad für 500,00 € an."

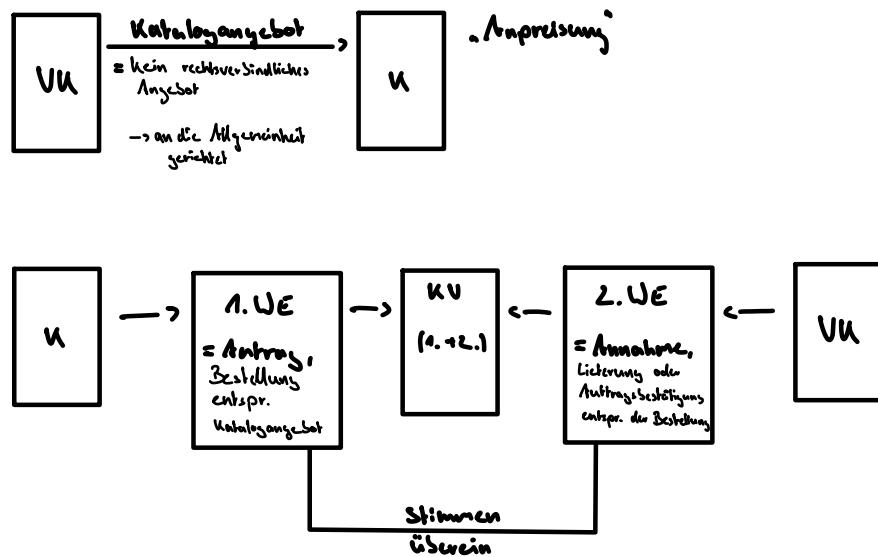
**Beispiel 2:**

Käufer: „Ich bestelle das Fahrrad für 500,00 €“



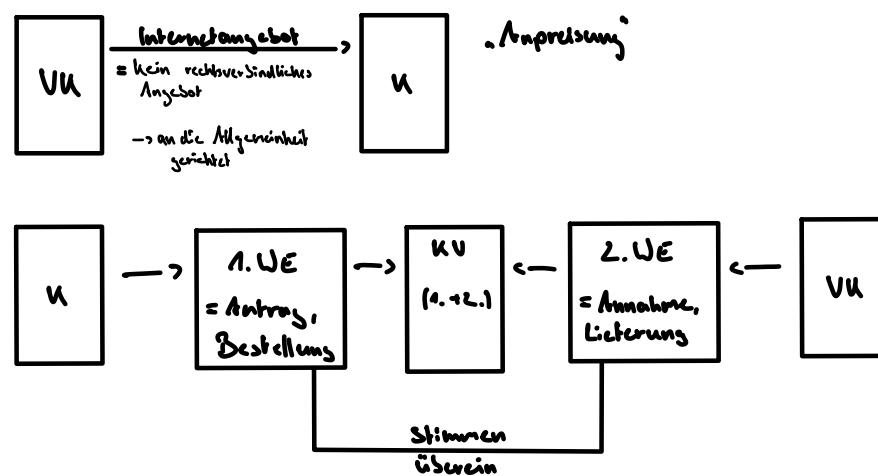
Beispiel 3:

Die Auszubildende Stefanie Müller benötigt einen PC mit Flachbildschirm, Drucker und Standardsoftware. Sie bestellt den PC auf Grundlage eines Katalogangebots bei der Firma Multi-Vision GmbH.



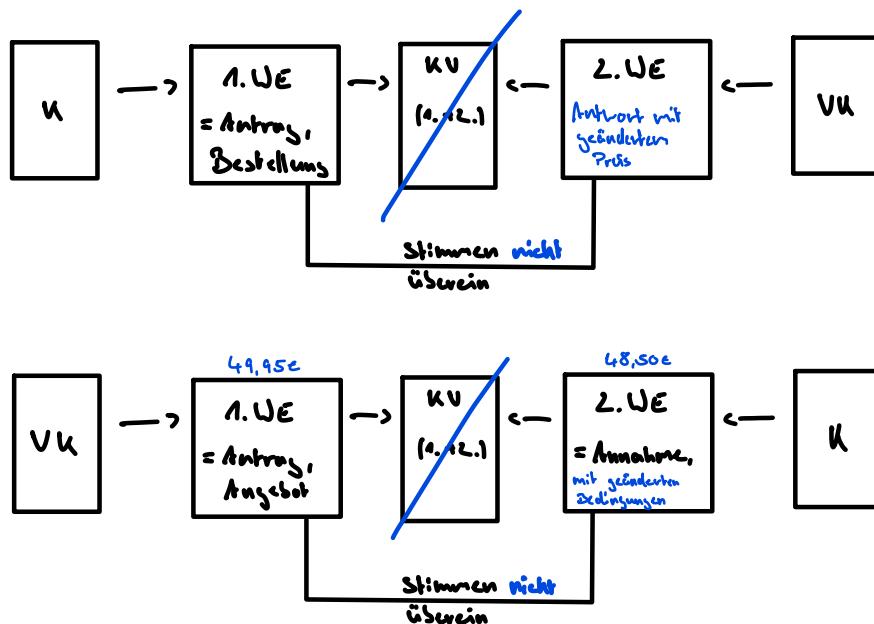
Beispiel 4:

Frank bestellt im Online-Shop der Firma Compex Farbpatronen sowie CD-Rohlinge zu einem Preis von 125,00 €. Er erhält die Ware schon einen Tag später mit DHL.



Beurteilen Sie die Rechtslage:

Herr Polt, Sportwart des Neuburger Alpenvereins, bestellt für Mitglieder aus dem aktuellen Katalog der Alpin-Sports AG 20 Trekking-Rucksäcke zum Listenpreis von 48,50 €. In ihrem Antwortschreiben bedankt sich die Alpin-Sports AG für die Bestellung und drückt ihr Bedauern aus, dass es sich bei dem gewünschten Artikel um ein Auslaufmodell handle, das nicht mehr lieferbar sei. Gleichzeitig bietet der Rucksackhersteller Herrn Polt das verbesserte Nachfolgemodell zu einem geringfügig höheren Preis von 49,95 €. Herr Polt bestellt daraufhin die angebotenen Rucksäcke, allerdings zum ursprünglich vorgesehenen Preis von 48,50 € je Stück.



Pflichten der Kaufvertragspartner

Pflichten des Verkäufers

- Lieferung und Übereignung der Waren
- möglichst
- zur rechten Zeit
- am rechten Ort
- Annahme des Kaufpreises

Pflichten des Käufers

- Zahlung des vereinbarten Kaufpreises
an den Verkäufer
- Abnahme der gekauften Sache

Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft

Verpflichtungsgeschäft: Abschluss des Kaufvertrags

Erfüllungsgeschäft: Erfüllung der Pflichten aus dem Kaufvertrag

Sind voneinander unabhängige Rechtsgeschäfte

→ In vielen Fällen folgen sie zeitlich unmittelbar aufeinander (Voreinkauf im Geschäft)

→ Aber es können auch erhebliche Zeiträume zwischen Verpflichtung und Erfüllung bestehen
(Kauf eines Sportwagens mit 2 Jahren Lieferzeit)

Bedeutung der Willenserklärungen beim Kaufvertrag:

Anfrage	Sie dient dazu, einen Überblick über das Sortiment bzw. Lieferprogramm eines oder mehrerer Anbieter zu bekommen. Anfragen sind rechtlich immer unverbindlich.
Angebot	Rechtlich bindender Antrag eines Verkäufers an einen bestimmten Käufer, eine Ware zu bestimmten Bedingungen zu verkaufen. Der Verkäufer kann die Verbindlichkeit entweder teilweise („solange Vorrat reicht“) einschränken oder ganz ausschließen („freibleibend, unverbindlich“). Man nennt das Freizeichnungsklauseln, § 145 BGB.
Bestellung	Bindende Verpflichtung eines Käufers, Ware zu festgelegten Bedingungen zu erwerben.
Bestellungsannahme (Auftragsbestätigung)	Bestätigung eines Verkäufers gegenüber einem Käufer, dass er die Bestellung erhalten hat.

rechtlich unverbindlich

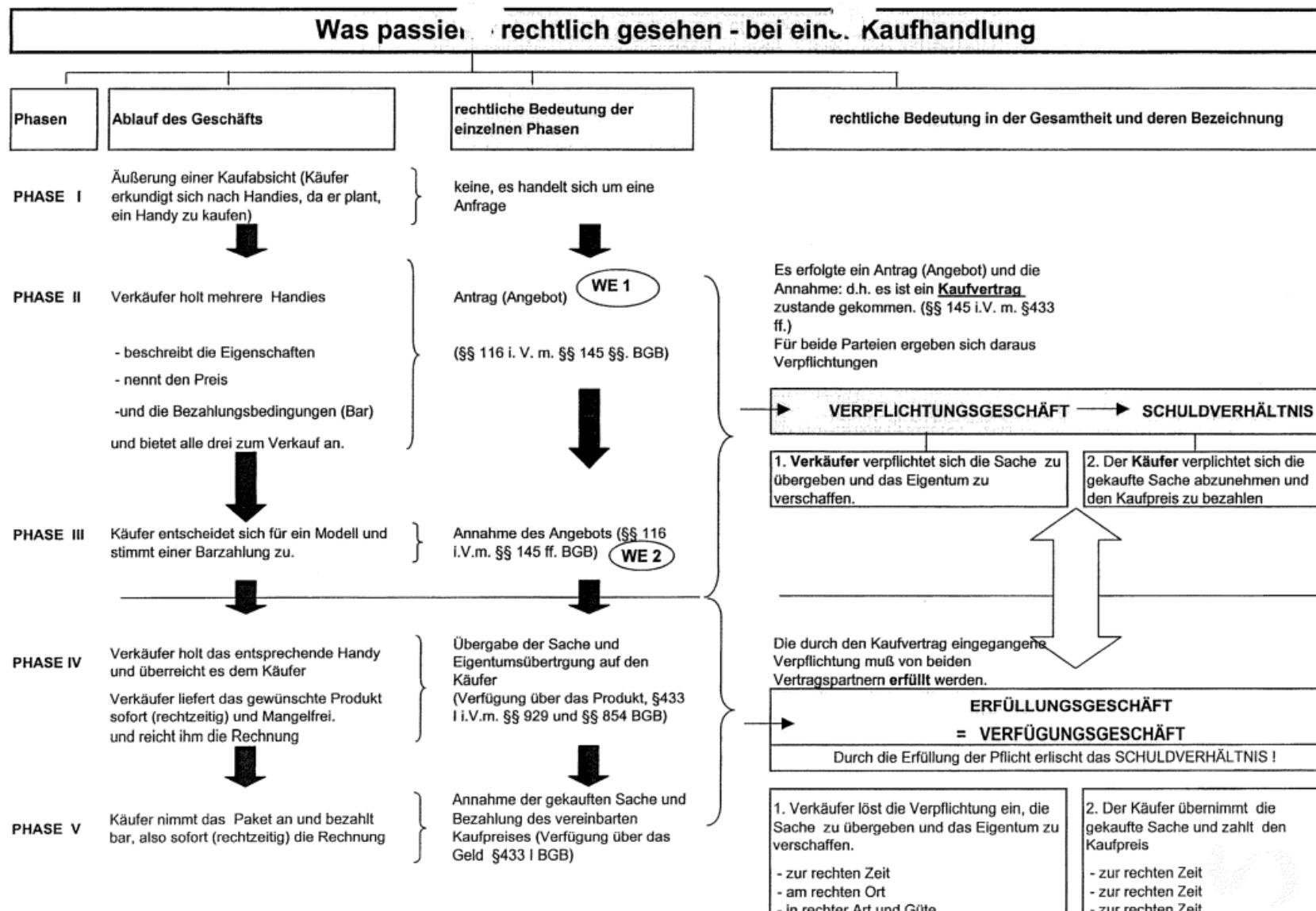
Keine Angebote im rechtlichen Sinne, sondern so genannte **Anpreisungen** sind:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Anzeigen in Zeitungen, • Kataloge und Preislisten • Plakate und Handzettel • Anpreisungen in elektronischen Medien (Internet) | Aufforderung an die Allgemeinheit zur Abgabe eines Antrages |
|--|---|

Die Bindung an ein Angebot:

Angebote sind **so lange gültig, wie unter normalen Umständen eine Antwort erwartet werden kann**. Ein mündliches oder telefonisches Angebot gilt daher für die Dauer des Gespräches und muss sofort angenommen werden. Bei einem schriftlichen Angebot ist der Lieferer so lange an sein Angebot gebunden, wie er unter verkehrsüblichen Umständen mit einer Nachricht rechnen kann. Bei einem Brief geht man beispielsweise von einer Bindungsfrist von ca. einer Woche aus (Fax = 1 Tag). Darüber hinaus kann der Anbieter für die Annahme des Angebots eine bestimmte Frist setzen (vgl. § 147 BGB).

Die Bindung an ein Angebot erlischt, wenn es vom Empfänger abgelehnt, abgeändert oder nicht rechtzeitig angenommen wird (vgl. 146 BGB, § 150 II BGB und gleichzeitig neuer Antrag). Widerruft der Lieferer sein Angebot und erreicht der Widerruf den Kunden spätestens gleichzeitig mit dem Angebot, so erlischt ebenfalls die Bindung (§ 130 I 2 BGB).



Gültige Kaufverträge?

Fall 1:

Herr M. sagt am Stammtisch scherhaft zu einem Bekannten:
„Dein neues Auto gefällt mir. Verkaufst du es mir?“

Der Bekannte antwortet scherhaft:
„Klar! Es kostet einen Euro.“ Herr M. ist sofort einverstanden. §118

Fall 2:

Frau L sieht beim Juwelier einen Ring für 219,00 EUR. Sie will ihn sich kaufen. An der Kasse vertippt sich die Verkäuferin: Sie verlangt 129,00 EUR. Frau L. zahlt und geht. §119

nichtige Rechtsgeschäfte			
Schertgeschäfte §118 BGB	Scheingeschäfte §117 BGB	Geschäftsunfähigkeit §104f BGB	Beschränkte Geschäftsfähigkeit (z.T.)
Formmangel §125 BGB	Gesetzlich verbotene Geschäfte §124 BGB	Verstoß gegen die „guten Sitten“ §138 BGB	u.a.

... sind von Beginn ab ungültig.
Sie gelten als nicht zustande gekommen.

Anfechtbare Rechtsgeschäfte		
-----------------------------	--	--

Irrtum	Anlegistige Täuschung §123 (1)	Widerrechtliche Drohung §123 (1)
Anfechtung unverzüglich nach Entdeckung §121	Anfechtung innerhalb eines Jahres nach Entdeckung §124	Anfechtung innerhalb eines Jahres nach Wegfall der Zwangslage §124

Erklärung §119 (1)	Übertragung §120	Eigenschaft §114 (2)
z. B. Tipplehner	z. B. Fax-Übertragung	z. B. Modeschmuck statt echter Schmuck

... sind zunächst gültig.
Durch erfolgreiche Anfechtung werden sie rückwirkend unwirksam.

Achtung: Motivirrtum (z.B. erwartete Preissteigerung) berechtigt nicht zur Anfechtung		
---	--	--

Grundlagen des bürgerlichen Rechts Besitz, Eigentum und Eigentumsvorbehalt

Einleitung:

Anita und Doris, zwei kaufmännische Auszubildende, unterhalten sich in der Mittagspause über die Begriffe Besitz und Eigentum; nächste Woche steht eine Klassenarbeit hierüber an.

Doris: Also, so ganz kann ich die Begriffe **BESITZ** und **EIGENTUM** immer noch nicht auseinander halten.

Anita: Ach, so schwer ist das gar nicht. Steht fast alles im Gesetz. **EIGENTUM** ist im § 903 BGB und **BESITZ** im § 854 BGB geregelt. Schau mal nach. Die Handtasche z.B. habe ich mir für heute von meiner Schwester geliehen. Na, wer ist wohl Eigentümer und wer Besitzer? Rate mal!!

Doris: Ist doch klar, du bist jedenfalls nicht Eigentümerin.

Anita: Na siehst du, so schwer ist das nicht!

Eigentum § 903 BGB		Besitz § 854 BGB	
= <u>rechthafte Herrschaft über eine Sache</u> Hier: <u>Die Schwester</u>		= <u>tatsächliche Herrschaft über eine Sache</u> Hier: <u>Anita</u>	
Der Eigentümer kann im Rahmen der Rechtsordnung <u>Selbst mit dem Sachen verfahren</u> .		Besitzer kann, muss aber nicht <u>Eigentümer</u> sein.	
Alleineigentum	Miteigentum	Alleinsitz	Mitbesitz
<u>eine Person</u>	<u>Nach Erwerben für Einzelne</u>	<u>Zur gesamten Hand für Gemeinschaft</u>	<u>eine Person</u>
			<u>mehrere Personen mieten z.B. eine Wohnung</u>

Doris: So weit so gut! Wenn du die Tasche deiner Schwester abgekauft hättest, dann wärst du Eigentümerin!

Anita: Ja, schon! Aber das Eigentum hängt nicht am Kaufen. Wenn sie mit die Tasche schenken würde, wäre ich auch Eigentümerin. Eigentümer wird man, wenn ... Ach halt. Lies mal die §§ 929, 930 und 931 BGB.

Sache ist beim Veräußerer § 929 I BGB	Sache ist sein Erwerber § 929 BGB	Sache ist sein Dritten § 931 BGB	Sache bleibt beim Veräußerer § 930 BGB
 →   ↓	 →   ↓	 →    ↓	 →   ↓
Eigentumserwerb durch: → <u>Einigung und Übergabe</u>	Eigentumserwerb durch: → <u>Einigung</u>	Eigentumserwerb durch: → <u>Einigung und Abstreitung des Herausgabeanspruchs</u>	Eigentumserwerb durch: → <u>Einigung und Vereinbarung eines Besitzhaushalts (z.B. Leihvertrag)</u>

Doris lächelt: So, so! Wenn wir uns also einigen und du mir die Tasche übergibst, bin ich Eigentümerin!

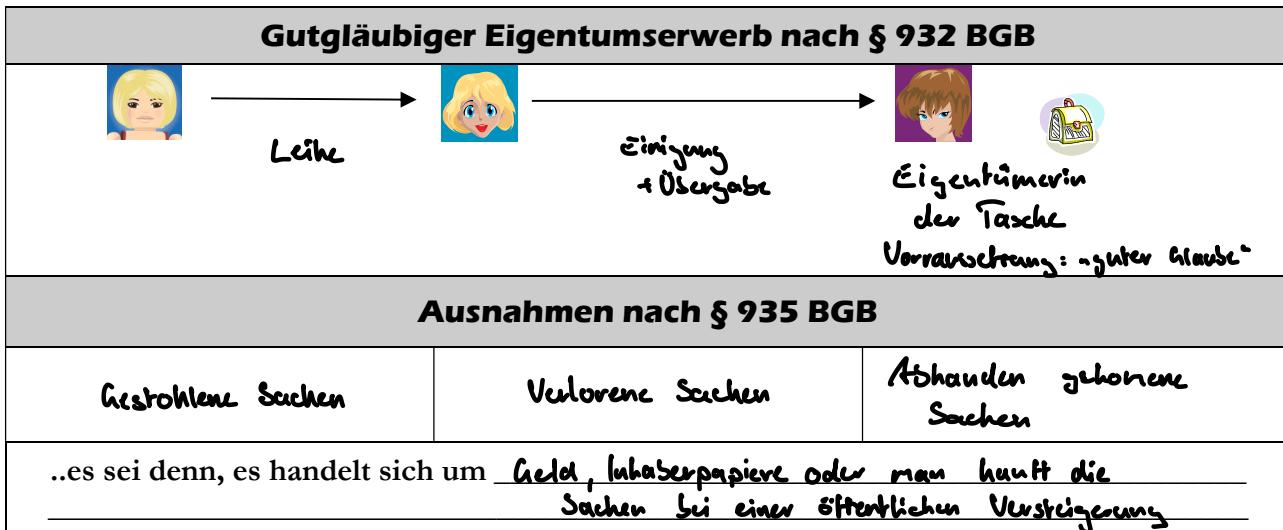
Anita: Nein, das geht nicht! Du weist ja, dass ich nicht die Eigentümerin bin. Du bist also nicht in „guten Glauben“! Nur wenn du es nicht weißt, dann kannst du Eigentümerin werden.

Doris: Wirklich? Obwohl dir die Tasche nicht gehört?

Anita: Ja! Lies mal den § 932 BGB

Doris: Tatsächlich! Ich leihe nie mehr was aus! Und wie ist das bei gestohlenen Sachen? Mir wurde gestern in der Disco mein Handy geklaut. Kann der Dieb es jetzt verkaufen und ich sehe es nie wieder?

Anita: Nein, bei gestohlenen Sachen geht das nicht. Lies mal § 935 BGB.



Doris: Jetzt komm ich aber ins Grübeln. Wie ist das, wenn ich mir ein Haus kaufe? Superman gibt es nicht, der kann es mir also nicht übergeben. Machst Du das dann?

Anita lacht: Natürlich nicht! Bei unbeweglichen Sachen gibt es andere Vorschriften, steht aber auch alles im BGB! Schau dir mal den § 925 i.V.m. § 873 BGB an.

Beim Erwerb von **GRUNDSTÜCKEN** erfolgt die **EIGENTUMSÜBERTRAGUNG** durch:

- (1) **notariell beurkundete Einigung = Auflassung** und
- (2) **Eintragung im Grundbuch**

Doris: Aha, ein schlauer Gesetzgeber!

Gesetzesauszüge aus dem BGB:

§ 449: (1) Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, dass das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen wird (Eigentumsvorbehalt). (2) Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Sache nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist. (3) Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist nichtig, soweit der Eigentumsübergang davon abhängig gemacht wird, dass der Käufer Forderungen eines Dritten, insbesondere eines mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmens, erfüllt.

§ 854: (1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht. (2) Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerb, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.

§ 873 (1) Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, ... ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

(2) Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen notariell beurkundet ... sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Teil eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

§ 903 Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.

§ 925: (1) Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück nach § 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle erklärt werden. Zur Entgegennahme der Auflassung ist, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Stellen, jeder Notar zuständig ...

§ 929: Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.

§ 930: Ist der Eigentümer im Besitz der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, dass zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt.

§ 931 Ist ein Dritter im Besitz der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, dass der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt.

§ 932 (1) Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.

(2) Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

§ 935 (1) Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

Eigentumsvorbehalt

1. Auf Lieferantenrechnungen finden sich immer wieder nebenstehende Zusätze. Erläutern Sie die Bedeutung dieser Zusätze!

2 Erklären Sie, welche Vorteile die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts für den Verkäufer bringen könnte!

3 Ein neuer Auszubildender, der den Zusatz zum ersten Mal sieht, meint: „Wenn die Artikel noch dem Lieferanten gehören, dürfen wir sie doch nicht weiterverkaufen.“ Der Abteilungsleiter erklärt ihm: „Wenn das so wäre, wären Einkäufe mit dieser Klausel doch sinnlos!“ Wie ist die Rechtslage?

4 Wie könnte ein Hersteller seine **Forderung** gegen einen Wiederverkäufer über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinaus noch weitergehend absichern? Wählen Sie eine entsprechende Vertragsformulierung!

5 Erläutern Sie weitere Möglichkeiten, wie ein Verkäufer das Risiko des Forderungsausfalls verringern könnte!

- Bankauskunft
- Wirtschaftsauskunft
- Bürgschaft geben lassen
- technische Rechnungstellung
- konsequente Zahlungsbewachung
- konsequentes Mahnwesen

6 Ein Hersteller möchte alle **Forderungen** – nicht nur einzelne – an seine auf Rechnung kaufenden Stammkunden absichern. Wie könnte dies auf dem Wege des Eigentumsvorbehalts erreicht werden?

7 Wie könnte ein erweiterter Eigentumsvorbehalt formuliert werden?

„Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum“
oder
„Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB bis zur restlosen Bezahlung“

*Käufer wird Besitzer → Verkäufer bleibt Eigentümer
bis zur vollständigen Bezahlung
§ 449 BGB*

Rechte des Verkäufers

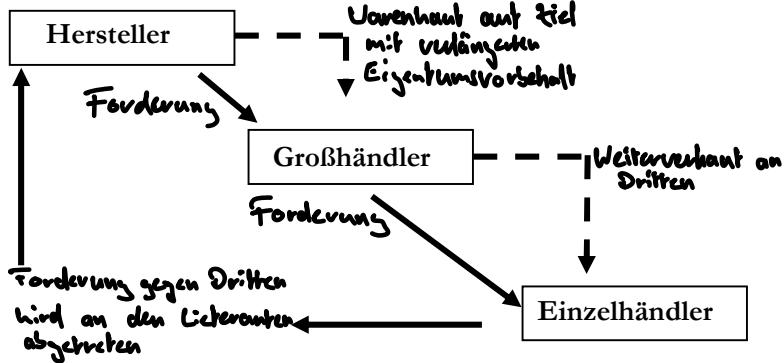
- ➔ bei Zahlungsverzug
Rücknahme der Ware und Rüchtir vom Vertrag § 455
- ➔ bei Konkurs
Aussondierung der Ware aus Insolvenzmasse § 47 InsO
- ➔ bei Pfändung beim Käufer
Freigabe der gepfändeten Sache

Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes durch

- ➔ Vollständige Bezahlung
- ➔ Weiterveräußerung an Dritte § 732 BGB
- ➔ Verarbeitung § 750 BGB
- ➔ feste Verbindung mit einem Grundstück § 746 BGB
- ➔ Verbrauch oder Zerstörung

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Käufer tritt seine aus dem Weiterverkauf entstandene Forderung gegen den Dritten an den Verkäufer ab.



Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalt des Lieferanten auf alle seine Lieferungen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bestehen bis der Kunde seine sämtlichen Verbindlichkeiten beglichen hat.

Der Käufer tritt alle bestehenden und künftigen Forderungen aus dem Weiterverkauf der vom Lieferanten gelieferten Waren an diesen ab!

Klausur

Arbeitsvertrag Buch S. 240 - 250:

- Zustandekommen
- Rechtliche Grundlagen
- Rechte und Pflichten
- Beendigung
- Wettbewerbsverbot
- Abgrenzung zum Praktikum (Unterschied echtes/unechtes Praktikum)
- Fälle anhand Fallschema beurteilen

Kündigungsschutz Buch S. 261, 264

Vollmachten (Buch S.220-221)

→ Siehe Arbeitsblätter

Tarifvertrag Buch S. 255-258

Betriebsvereinbarungen S. 243

Betriebsrat Buch S. 251-254, S. 243-244

Arbeitsvertrag

187 - 192 durchlesen?

Übungen: S. 194.

Vollmachten

Übungen: S.204

Tarifverträge

Übungen: S.216

Kündigung

Übung S.226
S.238-241 anschauen
+ S.242

Gesetze (markieren)

Inhalte Arbeitsvertrag § 1+2 Nachr.

Rechten + Pflichten § 59 - 64 + 73, 74 HGB
§ 611 BGB
(§ 6, 7, (25) AGG)

Urlaubszeit S.3 BürG

Vollraekt § 179 I BGB Schadensersatz?

Produkt 548,53 HGB
49,50
(§ 245)
HVG § 554 HGB
(§ 56)

entziehung
Umhang
durchsetzung

Kündigung

-frist § 622 II BGB

fristlos § 626 I 1 BGB

Schutt § 1, 3, 15, 23 UrhG

§ 9 Mischl

§ 22 BGB

Betriebsrat

§ 102 II BetrVG (Widerspruch)

Aussprachegrundlage

Fatbestandsmerkmale ermitteln (abstrakt)

Fatbestand an Sachverhalt prüfen (Subsumtion)

Rechtsfolgen

Abschluss eines Arbeitsvertrages

Grundsätze:

1. Abschlussfreiheit: Jeder AN ist frei, einen Arbeitsvertrag einzugehen oder nicht (Art. 12 GG). Keine geschlechtsspezifische Benachteiligung erlaubt.
2. Formfreiheit
3. Gestaltungsfreiheit: Arbeitgeber und Arbeitnehmer können frei vereinbaren, welche Inhalte der Arbeitsvertrag hat. Durch Gesetz, Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung wird die Gestaltungsfreiheit eingeengt.

Unabdingbarkeit:

Spezielle Vereinbarungen dürfen eine Arbeitskraft allenfalls günstiger stellen als eine allgemeine Vereinbarung, z. B. Urlaub – 100 Arbeitstage möglich, da > 30 Tage Tarifurlaub > 24 Werktagen BUrg

Ausgangssituation:

Sind 18 Tage Urlaub pro Jahr zulässig, wenn ich als Angestellter eingestellt werde (siehe Musterarbeitsvertrag von Michael Jahn)? Bearbeiten Sie diese Frage anhand des Fallschemas.

Anspruchsgrundlage

Tarbestandsmerkmale ermitteln (Auszählt)

Tarbestand am Sachverhalt prüfen (Subsumption)

Rechtsfolgen

1. Ein Anspruch laut §3(1) BUrlg ist möglich, da 24 Werktage mindestens gegeben werden müssen

2. Laut §3(1) BUrlg müssen 24 Werktagen Urlaub pro Jahr gegeben werden müssen

BUrlg gilt für Arbeitnehmer nach §1 Abs. 2
Nach §1 BUrlg sind Arbeitnehmer ...

3. Da es sich um einen Angestellten handelt, ist er Arbeitnehmer im Sinne des BUrlg

4. Urlaub min. 24 UT jährlich } §3 BUrlg
UT nicht Sonn- und Feiertage }
18 Tage Urlaub pro Jahr sonst unzulässig

Arbeitsvertrag trotzdem gültig
essentielle Klausur

Der Arbeitsvertrag

Informationsblatt zu den Arbeitsblättern (Auszug aus dem HGB, BGB und AGG)

Auszug aus dem HGB

§ 59 Handlungsgehilfe

Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist (Handlungsgehilfe), hat, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang seiner Dienstleistungen oder die ihm zukommende Vergütung getroffen sind, die dem Ortsgebrauch entsprechenden Dienste zu leisten sowie die dem Ortsgebrauch entsprechende Vergütung zu beanspruchen. ...

§ 60 Gesetzliches Wettbewerbsverbot

(1) Der Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweig des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. ...

§ 61 Verletzung des Wettbewerbsverbots

(1) Verletzt der Handlungsgehilfe die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung, so kann der Prinzipal Schadensersatz fordern; er kann statt dessen verlangen, dass der Handlungsgehilfe die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete. ...

§ 62 Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

(1) Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, dass der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands gesichert ist. ...

§ 64 Gehaltszahlung

Die Zahlung des dem Handlungsgehilfen zukommenden Gehalts hat am Schlusse jedes Monats zu erfolgen. Eine Vereinbarung, nach der die Zahlung des Gehalts später erfolgen soll, ist nichtig.

§ 73 Anspruch auf Zeugnis

Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Handlungsgehilfe ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen des Handlungsgehilfen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen. Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 74 Vertragliches Wettbewerbsverbot; bezahlte Karenz

(1) Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, die den Gehilfen für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt (Wettbewerbsverbot), bedarf der Schriftform und der Aushändigung einer vom Prinzipal unterzeichneten, die vereinbarten Bestimmungen enthaltenden Urkunde an den Gehilfen.

(2) Das Wettbewerbsverbot ist nur verbindlich, wenn sich der Prinzipal verpflichtet, für die Dauer des Verbots eine Entschädigung zu zahlen, die für jedes Jahr des Verbots mindestens die Hälfte der von dem Handlungsgehilfenzuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreicht.

Auszug aus dem BGB

§ 611 Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. ...

§ 630 Pflicht zur Zeugniserteilung (analog § 73 HGB, s. o.)

Auszug aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 6 Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten.

Als Beschäftigte gelten auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist. ...

§ 7 Benachteiligungsverbot

(1) Beschäftigte dürfen nicht wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt werden; dies gilt auch, wenn die Person, die die Benachteiligung begeht, das Vorliegen eines in § 1 genannten Grundes bei der Benachteiligung nur annimmt.

(2) Bestimmungen in Vereinbarungen, die gegen das Benachteiligungsverbot des Absatzes 1 verstößen, sind unwirksam.

(3) Eine Benachteiligung nach Absatz 1 durch Arbeitgeber oder Beschäftigte ist eine Verletzung vertraglicher Pflichten.

§ 15 Entschädigung und Schadensersatz

(1) Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot ist der Arbeitgeber verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

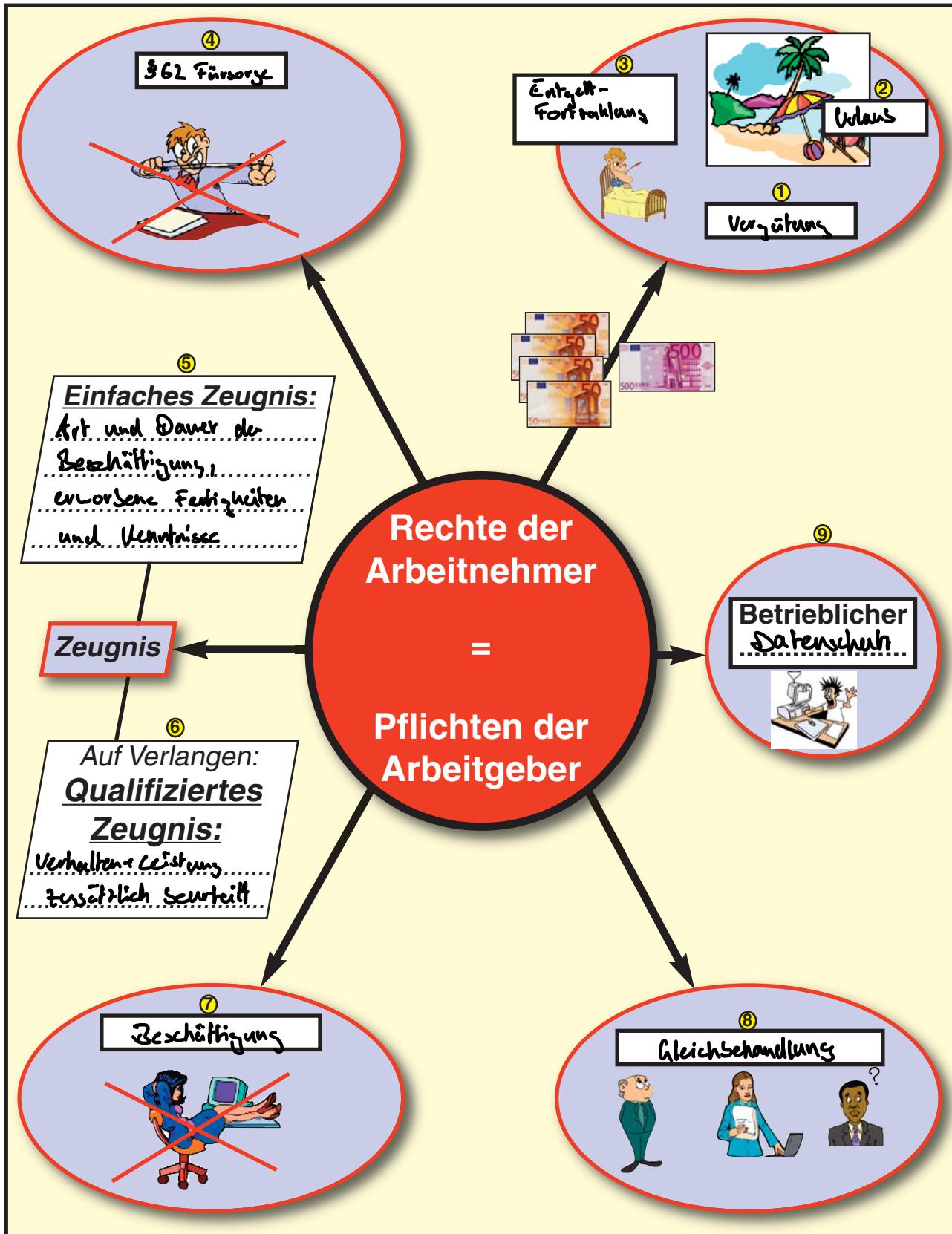
(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der oder die Beschäftigte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entschädigung darf bei einer Nichteinstellung drei Monatsgehälter nicht übersteigen, wenn der oder die Beschäftigte auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden wäre.

(3) Der Arbeitgeber ist bei der Anwendung kollektivrechtlicher Vereinbarungen nur dann zur Entschädigung verpflichtet, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

Die Rechte der Arbeitnehmer

Aufgabe: Ergänzen Sie mithilfe des Informationsblattes (alternativ: HGB, BGB, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) bzw. aufgrund der „Bildchen“ die fehlenden Felder. Hinweise zu den einzelnen Punkten:

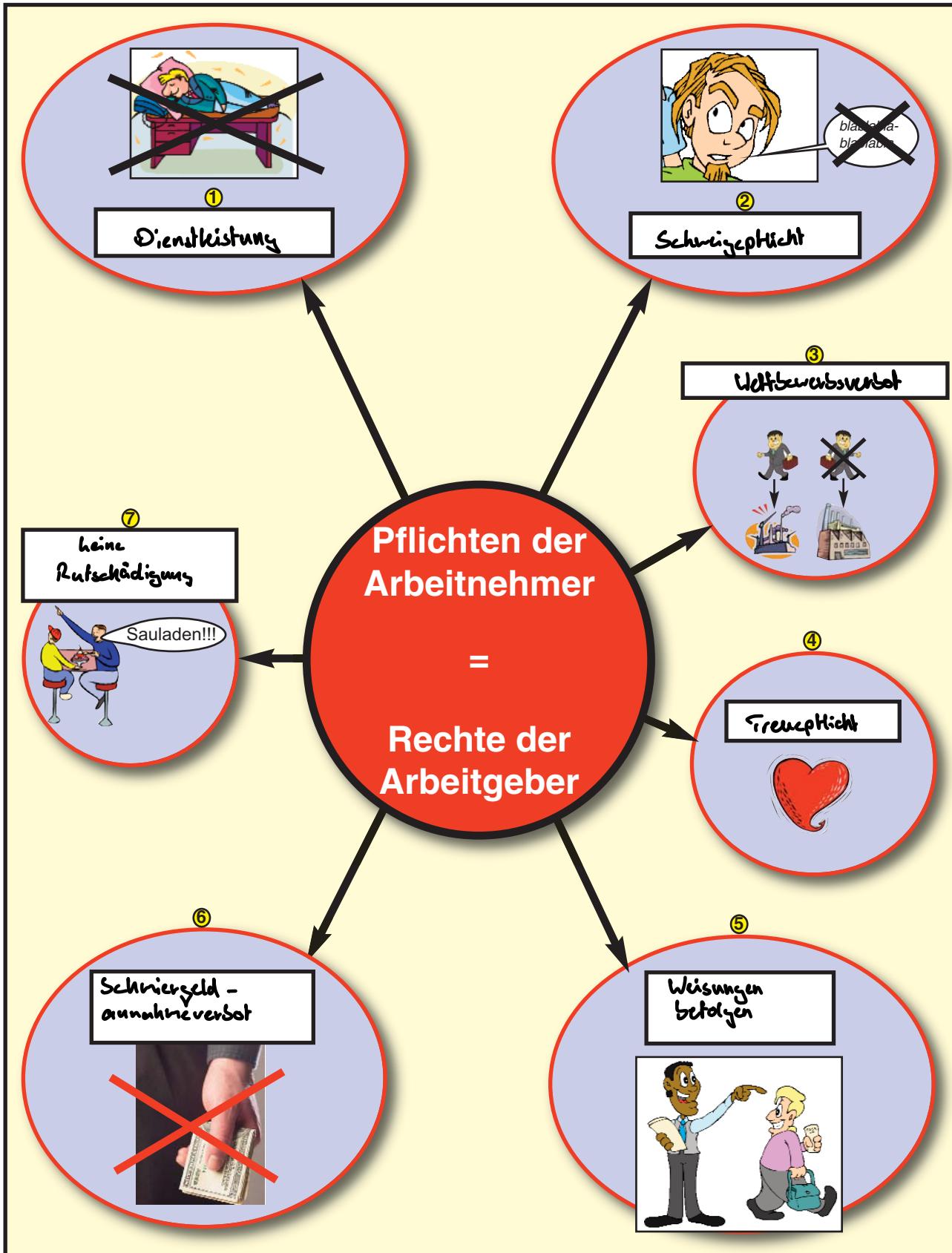
1. Hier fließt „Kohle“.
2. Schöne Zeit
3. Das Bild sagt alles.
4. Keine Gesundheitsgefährdung...
5. Inhalt?
6. Sie werden zusätzlich beurteilt.
7. Recht, nicht faulenzen zu müssen
8. Ein ganzes Gesetz befasst sich hiermit.
9. Betrifft Arbeitnehmerdaten



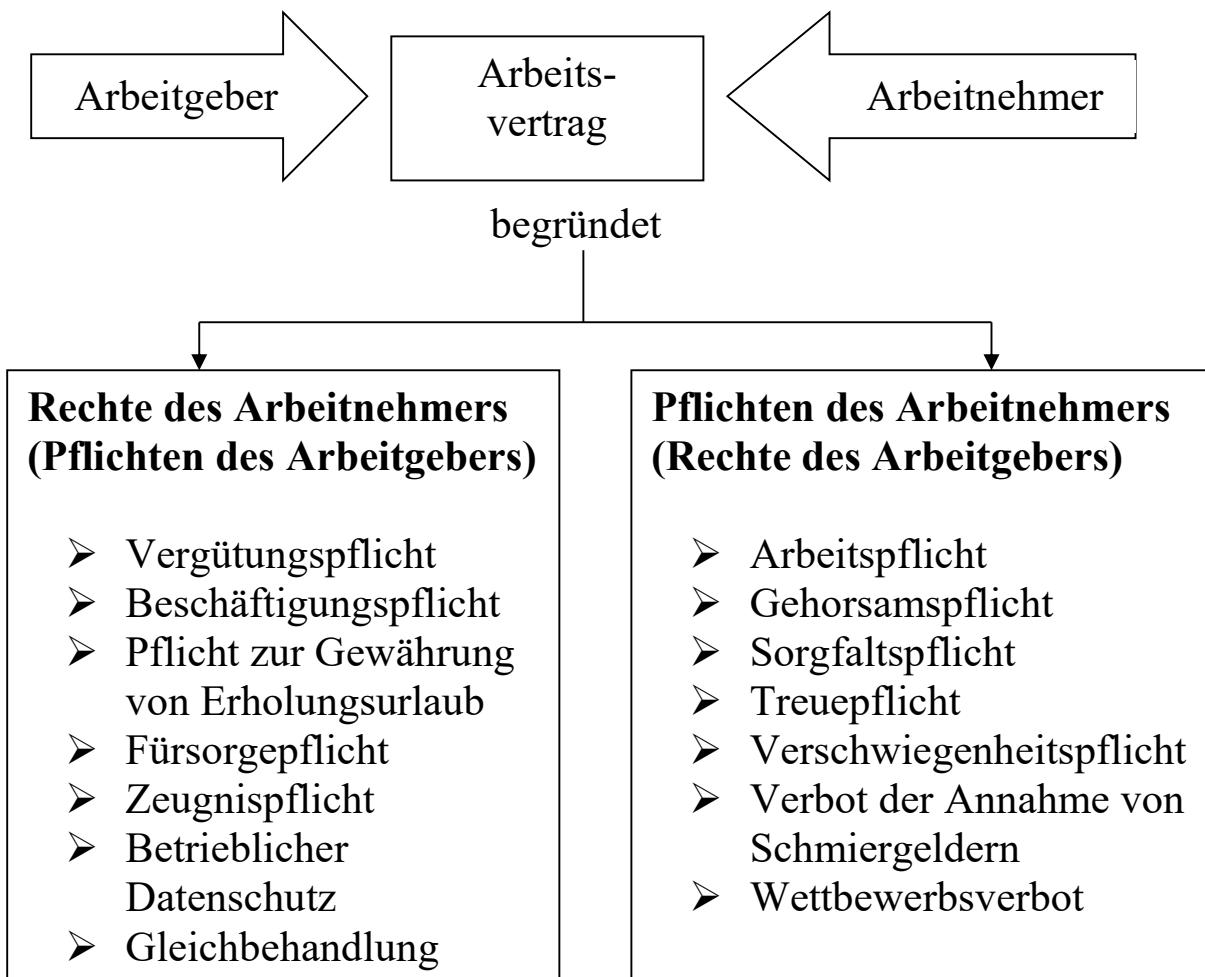
Die Pflichten der Arbeitnehmer

Aufgabe: Ergänzen Sie mithilfe des Informationsblattes (alternativ: HGB, BGB, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) bzw. aufgrund der „Bildchen“ die fehlenden Felder. Hinweise zu den einzelnen Punkten:

- 1. Gegenteil zum Foto
- 2. „Schnabel halten“
- 3. Man dient nur einem „Herrn“.
- 4. Überbegriff für 2., 3. und 7. (eheähnliche Pflicht)
- 5. „Brav sein“
- 6. Bei Verstoß droht „Knast“
- 7. Die Skizze sagt alles



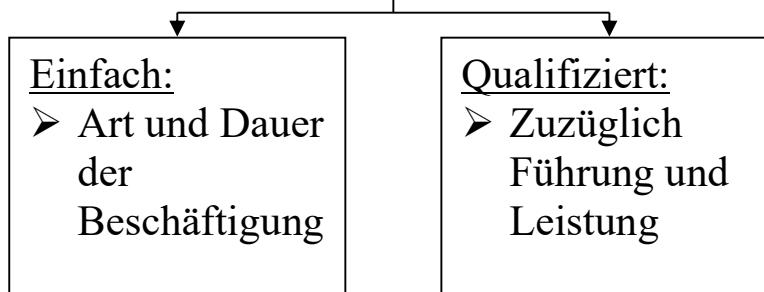
Einzelarbeitsvertrag



Die Vertragsfreiheit beim Abschluss von Arbeitsverträgen ist eingeschränkt durch:

- ➔ Gesetzliche Bestimmungen
- ➔ Tarifverträge
- ➔ Betriebsvereinbarungen

Zeugnis



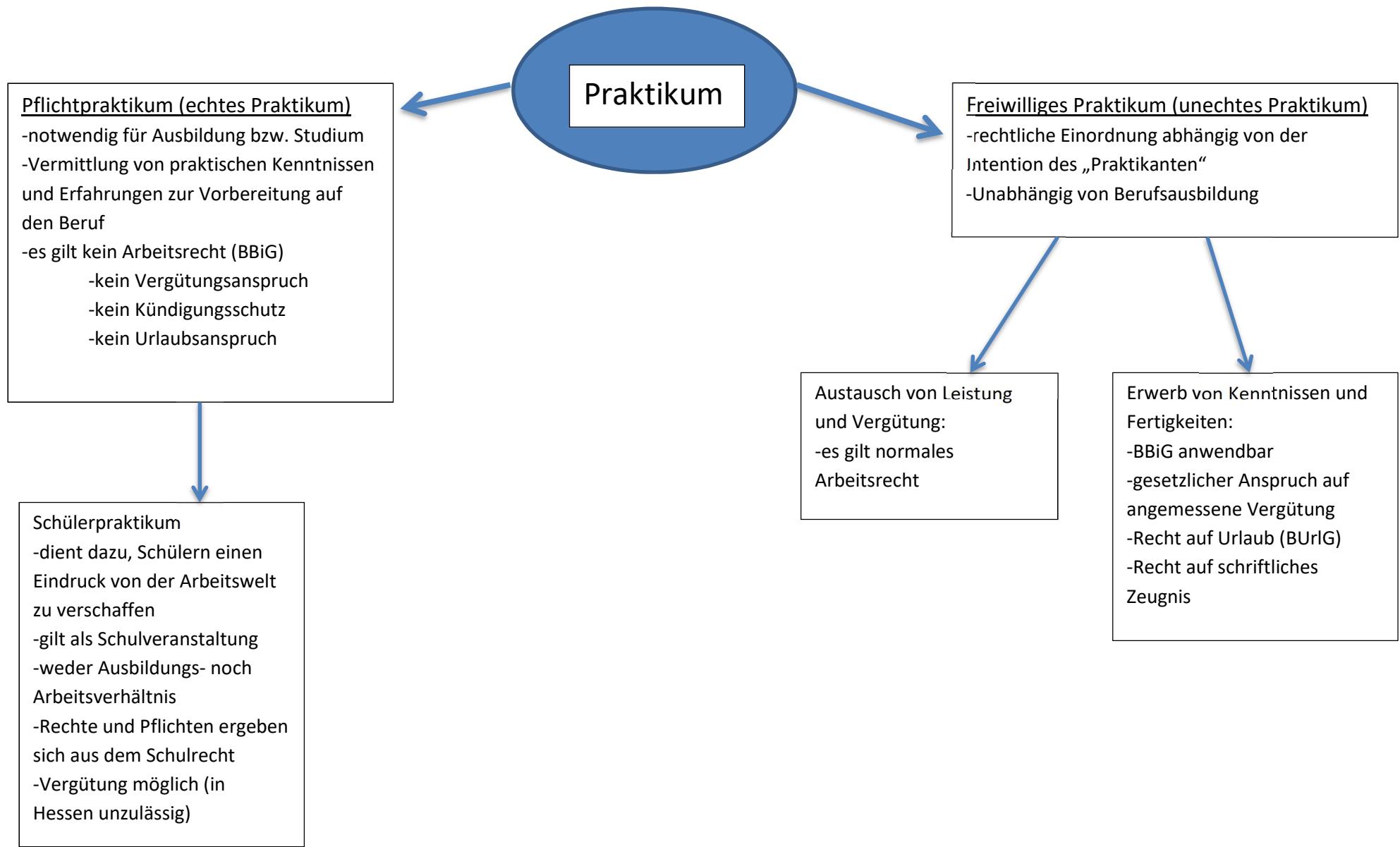
Wettbewerbsverbot

Gesetzlich:

- Der Arbeitnehmer darf kein eigenes Handelsgewerbe in irgendeiner Branche betreiben
- Keine Geschäfte auf eigene oder fremde Rechnung im Geschäftsfeld des AG tätigen (HGB § 60)

vertraglich:

- Konkurrenzklause (HGB § 74)
- Gilt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Wenn vertraglich vereinbart (schriftlich)
- Angemessene Entschädigung (mind. $\frac{1}{2}$ des bezogenes Entgeltes)
- auf höchstens zwei Jahre



Betriebliche Vollmachten Teil I

Thomas Müller hat nach seinem abgeschlossenen Ingenieursstudium damit begonnen, eine kleine Motorradmanufaktur aufzubauen. Die Motorräder werden auf Kundenwunsch hergestellt und über eine kleine Werkstatt bei Pforzheim vertrieben. Inzwischen ist „Müller Custom-Bikes e.K.“ zu einem beachtlichen Unternehmen mit zwölf Beschäftigten und einem jährlichen Umsatz von über 800.000 € gewachsen.

Durch die viele Arbeit in Werkstatt und Büro ist Thomas gesundheitlich angeschlagen, er will etwas kürzer treten und bald mal in Urlaub fahren. Dann will er sein Unternehmen in guten Händen wissen. Wer könnte ihn dann vertreten? Er entschließt sich, seinen zwei engsten Mitarbeitern Vollmachten zu erteilen, damit sein Unternehmen auch ohne ihn reibungslos weiter betrieben werden kann.

Am nächsten Tag bittet er Simon Rausch und Martin Holzeger zu sich ins Büro. Er erklärt die Situation und wendet sich Simon Rausch zu, reicht ihm ein Ernennungsschreiben und sagt: „Simon, du bist schon seit 5 Jahren im kaufmännischen Bereich bei mir tätig. Damit der Laden weiterhin so gut läuft, erhältst du Handlungsvollmacht.“ Dann spricht er Herrn Holzeger an: „Und Dir, Martin, wir arbeiten nun schon so lange Jahre zusammen, erteile ich Prokura, falls während meiner Abwesenheit etwas Außergewöhnliches passiert. Allerdings nicht für Bankgeschäfte über 50.000 €, das mache im Notfall noch selber. Einen Internetzugang gibt's schließlich überall.“ Auch ihm über gibt er sein Ernennungsschreiben. Zum Abschluss meint er: „Ich hoffe, ihr arbeitet auch weiterhin gut zusammen, auch wenn ich jetzt mal weg bin.“

Delegation und Vollmachten

Der Geschäftsleitung steht es zu, alle Entscheidungen die im Betrieb anfallen, selbst zu treffen. Thomas Müller kann es derzeit auf Grund seiner persönlichen Situation nicht. Deshalb kann die Geschäftsführung Aufgaben delegieren.

⇒ Definieren Sie den Begriff „Delegation“.

Unter der Delegation versteht man das Abgeben von Aufgaben und Zuständigkeiten an nachgeordnete Abteilungen und Stellen

Um die erforderlichen Aufgaben in einem Unternehmen zu erfüllen, benötigen die Mitarbeiter eine Vollmacht. Im Bereich Einkauf z.B. müssen die Mitarbeiter Teile für das Unternehmen rechtswirksam kaufen können.

⇒ Definieren Sie den Begriff „Vollmacht“.

Die betriebliche Vollmacht (Vertretungsmacht) ist das Recht, im Namen und für die Rechnung des Betriebes verbindlich Willenserklärungen abzugeben. Also Rechtsgeschäfte schließen, ändern und auflösen zu können

Handelt ein Vertreter im Rahmen seiner Vollmacht, so ergeben sich daraus direkte Rechtsfolgen für das Unternehmen (§ 164 I BGB). Überschreitet der Angestellte seine Vollmacht oder handelt er gar ohne Vollmacht bzw. Vertretungsmacht, ist er dem anderen Vertragspartner nach dessen Wahl zur Vertragserfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet (§179 I BGB).

Erteilung der Vollmachten

⇒ Prüfen Sie mit Hilfe der §§ 48, 53, 54 HGB, ob Handlungsvollmacht und Prokura wirksam erteilt wurden.

Prokura - §§48, 53 HBG	Handlungsvollmacht (HV) - §54 (1) HGB)
<ul style="list-style-type: none"> - Wer kann Prokura erteilen? <u>Erteilung nur durch Inhaber des Handelsgeschäfts</u> - Wie wird Prokura erteilt? <u>mittels ausdrücklicher Erklärung</u> - Ist eine Handelsregistereintragung erforderlich? <u>ja, allerdings ist Prokura ab Erteilung gültig (HR hat nur akzeptsatorische Wirkung)</u> 	<ul style="list-style-type: none"> - Wer kann HV erteilen? <u>Keine Vorschrift: Erteilung durch Inhaber oder Prokurrat</u> - Wie wird eine HV erteilt? <u>Keine Vorschrift: also ausdrücklich oder auch durch Schildung/Stillschweigen</u> - Ist eine Handelsregistereintragung erforderlich? <u>Das HGB verlangt keine HR-Eintragung</u>

Antwort: Wurde wirksam erklärt

Umfang der Vollmachten

Prokura (§§ 49, 50 HGB)	Handlungsvollmacht (§54 HGB)
Der Prokurist darf <u>alle Rechtshandlungen tätigen,</u> die der <u>Betrieb eines Handelsgewerbes</u> mit sich bringt.	Der Handlungsbevollmächtigte darf <u>gewöhnlichen Rechtshandlungen</u> , die der <u>Betrieb eines darüberigen Handelsgewerbes</u> mit sich bringt.
Dazu gehören alle, auch branchenfremde Rechtsgeschäfte z.B. <u>An- und Verkauf, Einstellen und Mündigen von Mitarbeitern, alle Baugeschäfte...</u>	Dazu gehören alle Geschäfte, die gewöhnlich bei „Müller Custom-Bikes e.K“ anfallen, z.B. <u>Kauf von Handelswaren, Annahme von Zahlungen, Angebote abgeben</u>
Gesetzliche Einschränkungen:	
Prokuristen sind nicht ermächtigt zu... <ul style="list-style-type: none">- §49 (1) HGB: Geschäfte, die <u>nicht zum Betrieb</u> des Unternehmens gehören, z.B. <u>Verkauf des Geschäftes, Insolvenzantrag, Aufnahme weiterer Gesellschafter u.ä.</u>- §49 (2) HGB: <u>Veräußerung und Belastung von Grundstücken</u>- §§ 29, 48, 245 HGB: Geschäfte, die dem Inhaber ausdrücklich vorbehalten sind, wie <u>Prokuraerteilung, Unterschriftung des Jahresabschlusses</u>	Handlungsbevollmächtigte sind nicht ermächtigt zu... <ul style="list-style-type: none">- §54 (2) HGB: <u>Veräußerung und Belastung von Gewerbeleichen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme von Darlehen, Protokollführung</u>- §54 (1) HGB: <u>ungeröhnliche Rechtsgeschäfte</u>- §54 (1) HGB: Rechtsgeschäfte, die nicht im Rahmen <u>des eigenen Handelsgewerbes (branchenfremd)</u> abgeschlossen werden
Vertragliche Beschränkungen:	
<ul style="list-style-type: none">- im Außenverhältnis (d.h. gegenüber Dritten): <u>wirkksam</u>- im Innenverhältnis (d.h. gegenüber Inhaber): <u>möglich, bei Verstoß Schadensersatzpflicht</u>	<ul style="list-style-type: none">- im Außenverhältnis: <u>wirklich, wenn Dritter sie kannte oder sie kennen müsste</u>- im Innenverhältnis: <u>möglich, bei Verstoß Schadensersatzpflicht</u>

Übungsfälle

- ⌚ Während Thomas im Urlaub ist, findet Prokurist Holzeger ein echtes Schnäppchen: einen Mercedes SL 55 AMG für 165.000 €, den er als Firmenwagen nutzen möchte. Er kauft den Mercedes und bezahlt ihn mit einem Scheck vom Unternehmenskonto. Prüfen Sie, ob Herr Holzeger zum Kauf des Mercedes berechtigt war. (§ 49 HGB)

Außenverhältnis: Prokuristen dürfen alle Rechtshandlungen, die zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehören tätigen. Da der Kauf eines Firmenwagens eine darüberige Handlung ist, ist Holzeger dazu ermächtigt; der Kauf ist wirksam.

- ⌚ Als Thomas aus seinem Urlaub wieder zurückkommt und den Mercedes sieht, stellt er Herrn Holzeger entrüstet zur Rede. Er will wissen, warum er sich nicht an die Absprache gehalten habe, dass es ein Schnäppchen gewesen sei, glaube er nicht. Welche Möglichkeiten hat Thomas?

Betriebliche Vollmachten Teil II

Der Inhaber der Firma „Müller Custom-Bikes e.K.“, Thomas Müller, hat zweien seiner Mitarbeiter Vollmachten erteilt. Simon Rausch hat Handlungsvollmacht und Martin Holzeger Prokura bekommen.

Arten der Vollmachten

Lesen Sie die §§ 48, 50, 54 und 56 HGB und ergänzen Sie untenstehende Tabelle.

Art	Einzelprokura §48 (1) HGB	Gesamtprokura 48 (2) HGB	Filialprokura § 50 (3) HGB
Beschreibung	Der Prokurist ist ermächtigt, das Unternehmen (z.B. Einzelunternehmen, die KG, OHG usw.) <u>alleine</u> zu vertreten.	Die Vertretungsmacht wird <u>mehreren Prokuristen gemeinschaftlich</u> übertragen (Kollektivprokura). In der Regel wird die Gesamtprokura zwei Personen, die gemeinsam zeichnen, erteilt.	Die Prokura wird auf die <u>Vertretung einer Zweigniederlassung</u> , die im Handelsregister unter einer eigenen Firma eingetragen ist, beschränkt.
Beispiel	<u>Hr. Holzeger darf für die „Müller Custom-Bikes e.K.“ alleine den Kaufvertrag für ein Gebäude abschließen</u>	<u>... darf NICHT alleine vertraten, mind. 1 weiterer Prokurist nötig.</u>	<u>neue Zweigniederlassung. Der dortige Filialeiter wählt Filialprokura</u>

Art	Allgemeine Handlungsvollmacht § 54 HGB	Einzelvollmacht	Artvollmacht (auch § 56 HGB)
Beschreibung	Der Handlungsbevollmächtigte ist ermächtigt, das Unternehmen (z.B. Einzelunternehmen, die KG, OHG usw.) <u>alleine</u> zu vertreten.	Die Einzelvollmacht (Sondervollmacht, Spezialvollmacht) liegt vor, wenn eine Person zur Vornahme <u>eines einzelnen (einmaligen) Rechtsgeschäfts</u> bevollmächtigt wird. Sie erlischt unmittelbar nach der Erledigung des Rechtsgeschäftes.	Der Vollmachtsinhaber ist ermächtigt <u>immer wiederkehrende Rechtsgeschäfte</u> gleicher Art (Gattung) zu tätigen. Hierunter fällt auch die gesetzliche Vollmacht von Ladenangestellten.
Beispiel	<u>Herr Rausch darf alleine einen Kaufvertrag über ... in Wert von ... schließen.</u>	<u>Herr Rausch hat Einzelvollmacht für ... von Hr. Müller erhalten. Ist ... unterschrieben / sendet erlischt die Vollmacht</u>	<u>Herr Rausch darf Naturräder verkaufen und neue Kundeanträge aussuchen.</u>

i.v.

i.A.

i.A.

Gemischte Vertretung	Neben dem Prokuristen ist noch mindestens eine weitere zeichnungsberechtigte Person zur Vertretung des Unternehmens notwendig. (ein Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand etc.). <u>Die gemischte Vertretung muss ins Handelsregister eingetragen werden</u>	Thomas Müller wandelt sein Unternehmen in eine GmbH um und stellt zwei Geschäftsführer (A + B) ein. <u>Bei Rechtsgeschäften durch den Prokuristen müsste dann immer einer der Geschäftsführer zusätzlich unterschreiben</u>
----------------------	---	---

Die Zeichnung der Bevollmächtigten

Um den Geschäftsbetrieb der „Müller Custom-Bikes e.K“ weiter betreiben zu können müssen die zwei Bevollmächtigten die alltäglichen Geschäfte stemmen. Um dies zu gewährleisten müssen sie Verträge im Namen der Unternehmung unterschreiben. Das Handelsgesetzbuch sieht für solche Fälle unterschiedliche Zusätze vor. Lesen Sie die §§ 51 und 57 HGB und erläutern Sie wie Simon Rausch und Martin Holzeger Verträge im Namen der „Müller Custom-Bikes e.K.“ unterzeichnen müssen.

Martin Holzeger	Simon Rausch
MÜLLER CUSTOM-BIKES E.K <u>ppa</u> Martin Holzeger	MÜLLER CUSTOM-BIKES E.K <u>i.v.</u> Simon Rausch oder <u>i.A.</u> Simon Rausch

Der Zusatz ppa. stammt aus dem lateinischen und bedeutet per procura autoritate = mit der Macht einer Prokura

→ Der Zusatz i.V. (in Vertretung) oder i.A. (im Auftrag) muss vor der Unterschrift erscheinen

Erlöschen der Vollmachten

Ein Jahr ist vergangen als es am 25.10. d.J. zu heftigen Unstimmigkeiten zwischen Thomas und Herrn Holzeger kommt. Thomas ist wütend und sagt zu ihm: „Martin, ich entziehe dir jetzt die Prokura mit sofortiger Wirkung.“ Auch Martin ist stinksauer und verlässt das Büro. Am 27.10. d.J. kauft Martin Holzeger einen neuen Geschäftswagen für das Unternehmen. Wert: 125.000 €. Am 29.10. d.J. wird der Entzug der Prokura ins Handelsregister eingetragen und veröffentlicht.

Prüfen Sie, ob der Kaufvertrag gültig ist (§ 50 i.V.m. § 15 (1 u. 2) HGB). *gültig, da Dritten gegenüber das HR gilt*

Prokura (§§ 52 und 53 HGB)	Handlungsvollmacht
<ul style="list-style-type: none"> → Durch Widerruf jederzeit möglich <u>Vind Dritten gegenüber erst mit HR-Eintragung wirksam. Konstitutive Wirkung!</u> → Auflösung des Betriebes 	<ul style="list-style-type: none"> → Durch Widerruf jederzeit möglich → Ausscheiden des Bevollmächtigten → Auflösung des Unternehmens → Veräußerung des Unternehmens

Die Prokura erlischt Dritten gegenüber mit HR-Eintragung und Veröffentlichung. Der Verkäufer konnte auf die HR Eintragung vertrauen. Der Vertrag ist für „Müller Custom-Bikes e.K.“ bindend, da die HR-Eintragung und Bekanntmachung noch nicht erfolgte. Gleiches gilt, wenn die 15-Tagefrist noch nicht verstrichen ist.

Beachte jedoch:

In den AGB der Banken ist festgelegt, dass jede Veränderung einer Zeichnungsberechtigung gesondert mitgeteilt werden muss.

Sollte Herr Holzegger also nach Eintragung und Veröffentlichung des Entzugs der Prokura über das Geschäftskonto verfügen, trägt Herr Müller den Schaden, wenn er seiner Bank den Prokuraentzug nicht mitgeteilt hat.

Auszug AGB der Sparkassen:

Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

(1) Bekanntgabe

Der Sparkasse bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung zugeht. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

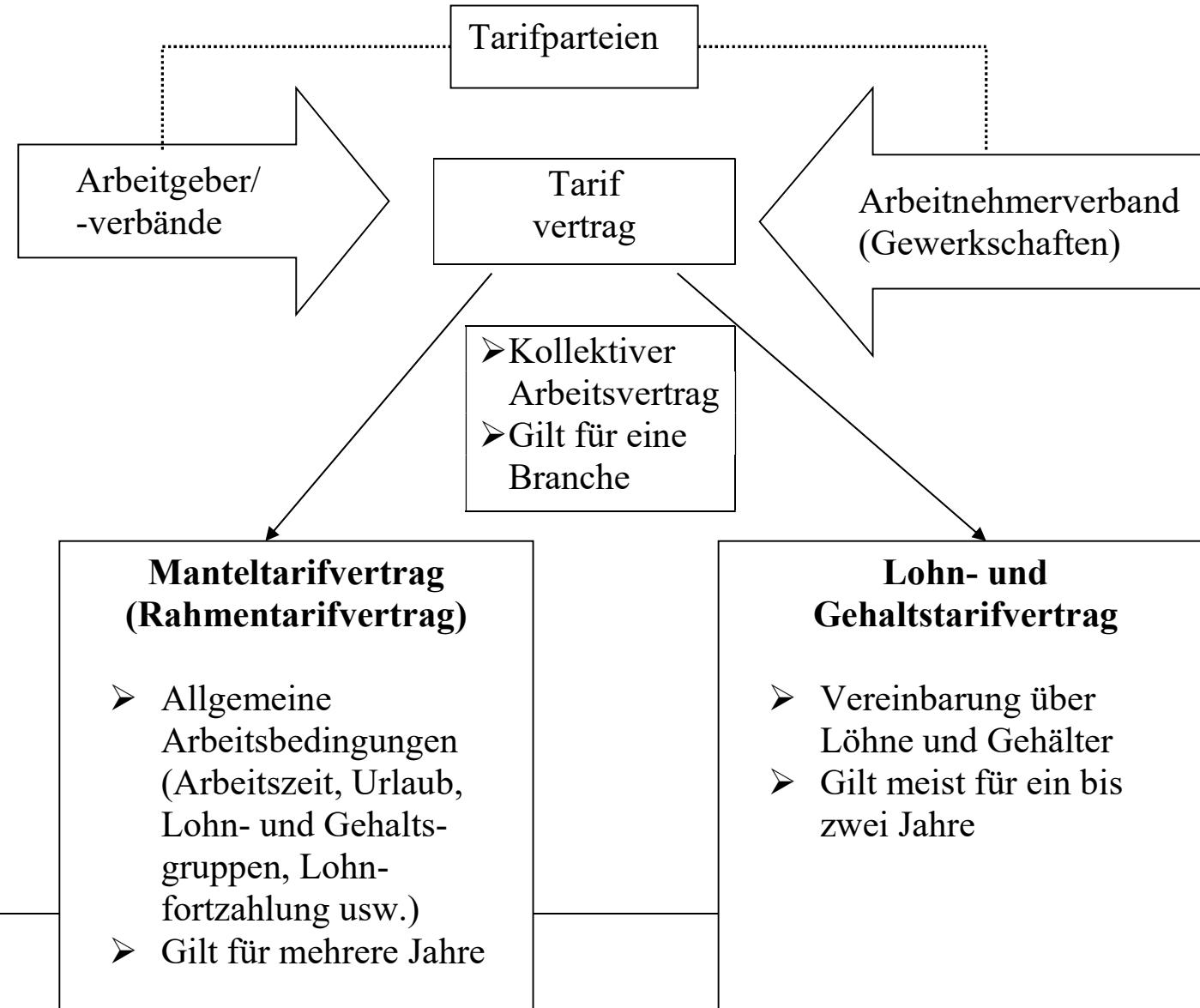
(2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Sparkasse von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverdachtet keine Kenntnis erlangt.

Text und Arbeitsblatt im Internet
verlag.de

da Buch nicht stand, im HR
nachschauen kann

! Tarifverträge auf jeden Fall nächste Klausur



Der Tarifvertrag - Teil I

Anton Herold ist als ausgebildeter Verwaltungskaufmann im Rathaus von Neuhofen angestellt. In seiner Mittagspause unterhält er sich mit seiner Kollegin Waltraud Müller über den im Februar abgeschlossenen Tarifvertrag.

- Anton Herold: „Hi Waltraud, jetzt ist ja dieser neue Tarifvertrag in Kraft getreten. Aber was genau wurde denn da beschlossen?“
- Waltraud Müller: „Hi Anton, du, ich bin ehrlich. Ich habe keine Ahnung. Ich weiß nur, dass wir mehr Geld bekommen.“
- Anton Herold: „Ahh okay. Und für was ist ein Tarifvertrag noch gut außer Geld?“
- Waltraud Müller: „Hmm, ich habe da mal was gelesen, aber ich weiß es wirklich nicht mehr wie das mit den Tarifverhandlungen funktioniert und was da noch ausgehandelt wird.“
- Anton Herold: „Okay, dann muss ich mich da mal schlau machen. Danke! Wir sehen uns dann nachher wieder. Ich muss noch was in der Stadt erledigen.“

Nach dem Arbeitstag ist Anton Herold wieder zu Hause angekommen und setzt sich gleich an den Rechner und durchforstet das Internet nach weiteren Informationen zum Tarifvertrag.

Tun Sie es Ihm gleich.

Stellung des Tarifvertrages im Arbeitsrecht

Individuelles Arbeitsrecht

Es regelt das Verhältnis zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer durch die Vereinbarungen des Arbeitsvertrages.

Kollektives Arbeitsrecht

Es regelt das Recht der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände auf betrieblicher und vor allem überbetrieblicher Ebene.

Darunter fallen:

Tarifvertrag

Verträge zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden oder einzelnen großen Arbeitgebern

Betriebsvereinbarung

Vereinbarungen zwischen einem Arbeitgeber und ihrem Betriebsrat über Arbeitsbedingungen.

Gesetzliche Grundlagen

Das Arbeitsrecht ergibt sich aus einer Vielzahl von Einzelgesetzen, z.B.

Bürgerliches Gesetzbuch	Bundesurlaubs-gesetz	Mutterschutz-gesetz	Arbeitszeit-gesetz
Betriebsverfassungs-gesetz	Entgeltfortzahlungs-gesetz	Jugendarbeitsschutz-gesetz	Kündigungsschutz-gesetz
Arbeitsstätten-verordnung	Berufsbildungs-gesetz	Bundesurlaubs-gesetz	Mindestlohn-gesetz

Der Tarifvertrag

Der Tarifvertrag ist ein schriftlicher Vertrag zwischen einem Arbeitgeber oder Arbeitgeberverband einerseits und der Gewerkschaft andererseits. Die Tarifverträge handeln die Tarifpartner vollständig alleine aus, es herrscht **Tarifautonomie**. Das heißt keiner – insbesondere nicht die Politik – darf den Tarifpartnern über Zustandekommen und Inhalt eines Tarifvertrags etwas vorschreiben oder gar durch Gesetz verordnen.

Im Juli 2015 wurde das Tarifeinheitsgesetz im Deutschen Bundestag verabschiedet. Kritiker meinen, es torpediere die Tarifautonomie der Gewerkschaften. Das Tarifeinheitsgesetz regelt, dass in einem Betrieb bei sich überschneidenden Geltungsbereichen immer nur der Tarifvertrag der Gewerkschaft gilt, die die meisten Mitglieder hat. Damit sollen eine „Tarifkonkurrenz“ in einem Betrieb vermieden werden. Von Tarifkonkurrenz spricht man, wenn mehrere Tarifverträge auf dasselbe Arbeitsverhältnis anzuwenden sind und denselben Gegenstand regeln.

Paradebeispiel ist das Zugpersonal bei der Deutschen Bahn, und hier die Zugbegleiter. Manche sind in der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL), andere in der größeren Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), die zum DGB gehört, organisiert. Käme es zu unterschiedlichen Tarifverträgen, beispielsweise bei Lohn oder Arbeitszeit, wäre eine Gleichbehandlung der Zugbegleiter nicht mehr gegeben. Andererseits kann die kleinere Gewerkschaft keine eigenständigen Tarifverträge für diese Mitglieder (Zugbegleiter) mehr abschließen, da immer der Tarifvertrag der größeren Gewerkschaft den Vorrang hat.

Durch Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz ist es ein Grundrecht, Gewerkschaften zu gründen (Koalitionsfreiheit) und in Tarifverhandlungen einzutreten. Das Tarifeinheitsgesetz, so die Meinung der Kritiker, verstößt dagegen und sei deshalb verfassungswidrig. Einige Gewerkschaften haben beim Bundesverfassungsgericht bereits Klage eingereicht. Die Entscheidung zu der Verfassungsmäßigkeit steht allerdings noch aus.

Die Arten von Tarifverträgen

Tarifvertragsarten	
Mantel-tarifvertrag	Enthält längerfristige, allgemeine Regelungen. Typische Inhalte sind Einstellungs- und Kündigungsbedingungen, Arbeitszeitregelungen, Regelungen zu Krankheit, Krankmeldung und Lohnfortzahlung, Zuschläge für Mehr-, Nacht- und Schichtarbeit, Arbeitsbedingungen, Vermögenswirksame Leistungen und Bestimmungen zum Rationalisierungsschutz sowie zur Qualifizierung. Die Laufzeit beträgt zwischen 3 und 5 Jahren. <i>Unterschied wichtig</i>
Rahmen-tarifvertrag	Eingruppierung der Beschäftigten in Lohn- oder Gehaltsgruppen oder –stufen.
Lohn- und Gehalts-tarifvertrag	Regelt die konkrete Höhe der Vergütung und das anzuwendende Arbeitsbewertungsverfahren. Die Laufzeit beträgt in der Regel 1 Jahr.
Flächen-tarifvertrag	Gilt für alle Arbeitgeber dieser Branche im Tarifgebiet, die Mitglied des Arbeitgeberverbandes sind.
Sparten-tarifvertrag	Gilt für einen Teilbereich („Sparte“) eines Tarifgebiets. Im öffentlichen Dienst existieren zum Beispiel Spartentarifverträge für den Nahverkehr.
Firmen-tarifvertrag	Wird zwischen einer Gewerkschaft und einem einzelnen Unternehmen wie zum Beispiel bei VW, abgeschlossen.

Definitionen „wert legen“ → Klausur

Für wen gilt der Tarifvertrag

Ein gültiger Tarifvertrag ist nur dann auf ein Arbeitsverhältnis anwendbar, wenn beide Vertragsparteien Mitglied einer Tarifvertragspartei sind. Der Arbeitgeber muss also im Arbeitgeberverband, der Arbeitnehmer in der entsprechenden Gewerkschaft sein. Dann hat der Arbeitnehmer einen einklagbaren Rechtsanspruch, denn der TV gilt:

- „unmittelbar“ → seine Geltung muss nicht noch gesondert vereinbart werden und
- „zwingend“ → vertragliche Abweichungen zum Nachteil des Arbeitnehmers sind unwirksam.

oder

Allgemeinverbindlichkeitserklärung

Tarifverträge gelten für **alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber**, wenn der Tarifvertrag für Allgemeinverbindlich erklärt wird. Voraussetzung ist, dass die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 % der unter den Geltungsbereich fallenden Arbeitnehmer beschäftigen und ein öffentliches Interesse (z. B. Verhinderung von Lohndrückerei) besteht. Die Erklärung erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit einem aus je drei Vertretern der Spaltenorganisation der Arbeitgeber und der Spaltenorganisation der Arbeitnehmer bestehenden Ausschuss. Von den rund 73.000 als gültig in das Tarifregister eingetragenen Tarifverträgen sind zurzeit 443 allgemeinverbindlich.

Die Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrags bezweckt den sozialen Schutz der Arbeitnehmer und gleichzeitig den Schutz der Arbeitgeber vor Konkurrenten, die Wettbewerbsvorteile durch Tarifunterschreitungen erreichen wollen.

und

Keine gespaltenen Tarifverträge

Selbst Nicht-Gewerkschaftsmitglieder erhalten die tarifvertraglichen Leistungen wenn sie bei einem tarifgebundenen Unternehmen arbeiten. Das Unternehmen gewährt ihnen die Leistungen freiwillig. Es will eine Besserstellung von Gewerkschaftsmitgliedern vermeiden und eine Beitreitswelle in die Gewerkschaft verhindern. Das ist für die Entwicklung der Mitgliederzahlen der Gewerkschaften natürlich negativ. Ohne eigene Beiträge zu leisten oder sich an Arbeitskämpfen zu beteiligen, profitieren Nicht-Gewerkschaftler von den tarifvertraglichen Erfolgen. Dieses Verhalten ist verständlicherweise ein Dorn im Auge der Gewerkschaften.

Die Rechtslage lässt „gespaltene Tarifverträge“ jedoch nicht zu. Das Bundesarbeitsgericht entschied 1967, dass die Regelung im Textiltarifvertrag, Urlaubsgeld nur Gewerkschaftsmitgliedern zu zahlen, unzulässig sei. Damit, so begründeten sie ihre Entscheidung, werde die Freiheit, nicht in die Gewerkschaft einzutreten, beeinträchtigt. Die Koalitionsfreiheit, also die Möglichkeit sich gewerkschaftlich zu organisieren, (positives Koalitionsrecht) werde ins Negative verkehrt (negative Koalitionsfreiheit).

Durch das Koalitionsrecht ist die gewerkschaftliche Betätigung von Arbeitnehmern geschützt. Sie dürfen wegen ihrer Gewerkschaftszugehörigkeit nicht benachteiligt werden. Daher ist die an Stellenbewerber oder Arbeitnehmer gerichtete Frage des Arbeitgebers nach der Gewerkschaftszugehörigkeit grundsätzlich unzulässig.

Die Funktionen eines Tarifvertrages

Tarifverträge erfüllen drei wesentliche Funktionen		
Schutzfunktion	Ordnungsfunktion	Friedensfunktion
Der Tarifvertrag schützt Arbeitnehmer davor, dass Arbeitsbedingungen einseitig durch den Arbeitgeber festgelegt werden. (Mindestbedingungen).	Der Tarifvertrag gibt während seiner Geltungsdauer allen Arbeitsverhältnissen, die von ihm erfasst werden, einen bestimmten, genau definierten Inhalt.	Solange ein Tarifvertrag gilt, dürfen die Arbeitnehmer nicht streiken und die Arbeitgeber nicht aussperren, um neue Forderungen durchzusetzen.

Der Tarifvertrag - Teil II

Nachdem sich Anton Herold die grundlegenden Informationen zum Tarifvertrag angeeignet hat, sitzt er nun wieder im Büro und unterhält sich mit der neuen Auszubildenden Sarah Grindel. Sie ist seit einer Woche in seiner Abteilung und im dritten Ausbildungsjahr, kurz vor den Prüfungen. Als sie erfährt, dass Herr Herold die Ausbildung erst letztes Jahr beendet hat und zwar als Klassenbester in allen Fächern, sagt sie: „Ach, das ist ja cool. Können Sie mir vielleicht den Tarifvertrag und alles was dazu gehört erklären? Ich schreibe nächste Woche eine Klassenarbeit über das Thema.“ Anton der immer sehr hilfsbereit ist zögert nicht lange. „Ja klar, kann ich das machen. Habe mich zufällig erst vor kurzem darüber nochmal schlau gemacht. Setzen wir uns morgen in der Pause zusammen.“

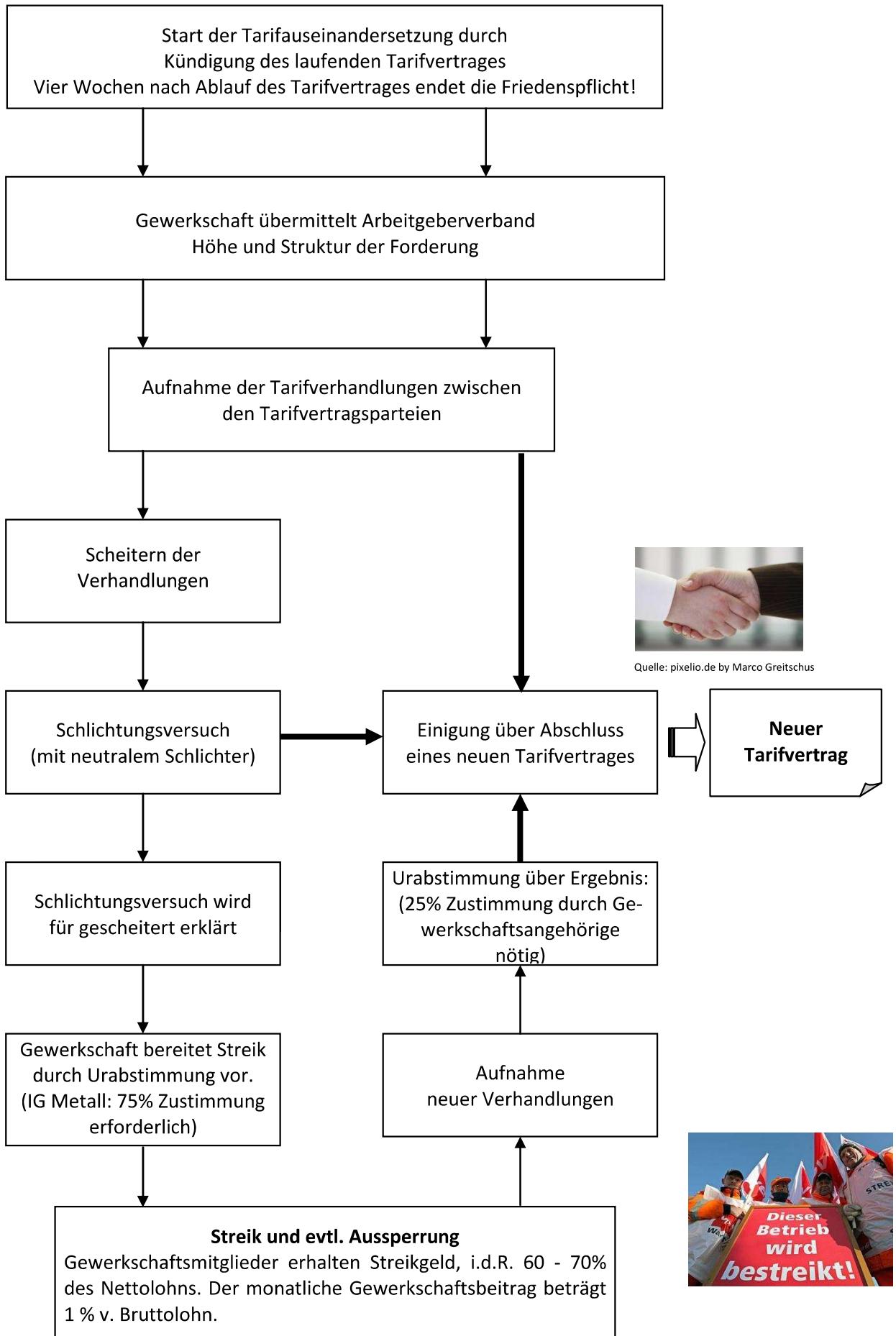
Am nächsten Tag sitzen die Beiden zusammen, Sarah hat viele Fragen und sprudelt sofort los. „Wie kommen die Gewerkschaften auf ihre Forderung von z.B. 5 %, mit wem verhandeln sie und kann ich auch mal streiken? Will das mal erleben.“

Tarifforderungen

In den Betrieben werden in den Versammlungen der Gewerkschaftsmitglieder und Vertrauensleute mögliche Arbeitnehmerforderungen diskutiert. Danach beantragen die inzwischen eingesetzten Tarifkommissionen beim Gewerkschaftsvorstand, die laufenden Tarifverträge zu kündigen und empfehlen die Art und die Höhe der gewerkschaftlichen Forderungen. Über diese Anträge entscheidet der Gewerkschaftsvorstand. Die Forderungen der Arbeitnehmer sind neben besseren Arbeitsbedingungen auch regelmäßige Lohn- und Gehaltserhöhungen. Die Forderungen nach einer Einkommenserhöhung werden durch die „Trinitarische Formel“ bestimmt. Diese Formel stützt sich auf drei Kernbereiche.

Beteiligung am Wirtschaftswachstum	Sicherung der Kaufkraft	Umverteilungszuschlag für gerechte Einkommensverteilung	Tarifforderung
 Trendproduktivität der Gesamtwirtschaft 2%	 Zielinflationsrate der EZB 1,1%	 Umverteilungskomponente 1,9%	
<p>Eine angemessene Beteiligung der Arbeitnehmer am Wirtschaftswachstum ist legitimes Ziel der Gewerkschaften. Zentrale Bedeutung ist die „Arbeitsproduktivität“. Diese Entwicklung zeigt, inwieweit sich der Pro-Kopf-Ausstoß der Vorperiode verändert hat. Wenn die Löhne im gleichen Ausmaß steigen spricht man von „produktivitätsorientierter Lohnpolitik“.</p>	<p>Der Ausgleich für den Kaufkraftverlust der Löhne und Gehälter durch Preissteigerungen führt zu einer Sicherung der Realeinkommen. Ist der Preisanstieg jedoch weitgehend auf einen Anstieg der Lohnkosten zurückzuführen spricht man von einer „Lohn-Preis-Spirale“.</p>	<p>Das Bruttonationaleinkommen setzt sich aus den gesamtwirtschaftlichen Aggregaten „Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit“ und „Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen“ zusammen. Die Begriffe „Lohnquote“ und „Gewinnquote“ stellen die Anteile der jeweiligen Einkommensquellen dar. Diese zwei Größen sollten im Idealfall identische Werte haben.</p>	<p>Die Summe der Daten aus Beteiligung am Wirtschaftswachstum, Sicherung der Kaufkraft und Umverteilungszuschlag für gerechte Einkommensverteilung</p>

Ablauf von Tarifverhandlungen



Kampfmaßnahmen der Tarifpartner

Während der Vertragslaufzeit eines geltenden Tarifvertrages ist die Gewerkschaft nicht berechtigt zu streiken, ebenso darf der Arbeitgeber keine Kampfmaßnahmen anwenden. Erst nach Ablauf der Kündigungsfrist endet die Friedenspflicht für beide Vertragsparteien. Wenn der Tarifvertrag gekündigt wurde haben die Arbeitnehmer und Arbeitgeber Maßnahmen um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen.

Streik	Aussperrung
<p>Von der Gewerkschaft organisierte planmäßige Arbeitsniederlegung zur Durchsetzung der Forderungen für die Arbeitnehmer in ausgewählten Betrieben der Branche.</p> <p>Rechtliche Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Rechtsprechung verlangt Verhältnismäßigkeit. ➤ Streik darf nur letztes Mittel sein. ➤ Muss von Gewerkschaft organisiert sein. ➤ Ziel muss der Abschluss von Tarifverträgen sein. ➤ Friedenspflicht muss erloschen sein. ➤ Das Arbeitsverhältnis ruht, keine Kündigung! Mit neuem Tarifvertrag Weiterbeschäftigungspflicht. 	<p>Die Arbeitgeber beschließen, alle oder bestimmte Arbeitnehmergruppen in ausgewählten Betrieben des bestreikten Tarifgebiets von der Arbeitspflicht ohne Lohnzahlung zu suspendieren.</p> <p>Rechtliche Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aussperrung darf nur der Abwehr von gewerkschaftlichen Forderungen dienen (Abwehraussperrung) ➤ Verhältnis zwischen Streikenden und Ausgesperrten muss ausgewogen sein. ➤ Eine Aussperrung, die gezielt nur die Mitglieder einer streikenden Gewerkschaft erfasst, ist rechtswidrig.

Der Arbeitgeber kann die arbeitswilligen Arbeitnehmer (Streikbrecher) bei einem Streik weiterbeschäftigen. Er darf jedoch nach dem neuen Arbeitnehmerüberlassungsgesetz keinen zusätzlichen Leiharbeitnehmer einstellen.

Streikarten		Rechtmäßigkeit
Schwerpunktstreik	Nur bestimmte Schlüsselbetriebe eines Wirtschaftszweiges, z. B. Zulieferbetriebe der Automobilindustrie, werden bestreikt. Motto: Kleiner Aufwand – große Wirkung! Kommt es zu Produktionsausfällen in anderen Betrieben, erhalten die dort betroffenen Arbeitnehmer nur Kurzarbeiter- bzw. Arbeitslosengeld, wenn der Betrieb entweder zu einer anderen Branche gehört oder wenn er zu einem andern Tarifgebiet gehört, in dem gerade keine Tarifverhandlungen geführt werden. Oft jedoch werden in allen Tarifgebieten gleichzeitig Verhandlungen geführt. Wenn die Tarifforderungen ähnlich sind, erhalten die Arbeitnehmer keine staatliche Lohnersatzleistungen.	Dieser Streik ist rechtmäßig!
Warnstreik	Nach Ablauf der Friedenspflicht sollen diese kurzzeitigen Arbeitsniederlegungen, i.d.R. 1-2 Stunden, die Streikbereitschaft dokumentieren, den Forderungen Nachdruck verleihen.	Dieser Streik ist rechtmäßig!
Sympathiestreik	Arbeitnehmer streiken, um Beschäftigten in einer anderen Branche ihre Unterstützung zu demonstrieren.	Dieser Streik ist unrechtmäßig!
Generalstreik	Alle Arbeitnehmer eines Landes legen ihre Arbeit nieder, um politische Ziele durchzusetzen. (z.B. Griechenland ➔ Reformpläne der Regierung)	Dieser Streik ist unrechtmäßig!
Wilder Streik	Dieser Streik bedeutet, dass Arbeitnehmer spontan und ohne Absprache mit der Gewerkschaft ihre Arbeit einstellen. Teilnehmer an wilden Streiks verstößen daher gegen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten und können gekündigt werden.	Dieser Streik ist unrechtmäßig!
Bummelstreik	Mit dieser Streikart versuchen gelegentlich vor allem Beamte das für sie geltende Streikverbot zu umgehen indem sie langsam und nur „nach Vorschrift“ arbeiten.	Dieser Streik ist unrechtmäßig!

Wichtig

14 HOT 5/2013

Arbeitsmaterialien Gruppe 2



Grundlegende Begriffe zum Tarifvertrag

Arbeitsauftrag:

- 1) Informieren Sie sich mit Hilfe des Internets über die **grundlegenden Begriffe** zum Tarifvertrag.
- 2) Ordnen Sie im Anschluss daran den aufgeführten Begriffen die richtigen Inhalte zu. Hierfür steht Ihnen der Platz neben dem Begriff zur Verfügung.

20 Minuten



Tarifautonomie

Tarifautonomie bedeutet, dass Gewerkschaften und Arbeitgeber das Recht haben, unabhängig Tarifverträge auszuhandeln und abzuschließen, ohne dass der Staat eingreifen kann. Die Tarifverträge gelten dann verbindlich für ihre Mitglieder oder Angestellten.

Tarifbindung

Tarifbindung ist die Verpflichtung von Arbeitgebern in einem Wirtschaftszweig, Tarifverträge mit Gewerkschaften abzuschließen und einzuhalten, um damit verbindliche Arbeitsbedingungen und Löhne für alle Beschäftigten in diesem Bereich sicherzustellen.

Öffnungsklausel

Eine Öffnungsklausel ist eine Regelung, die es erlaubt, von bestimmten Vereinbarungen abzuweichen, um individuelle Lösungen zu ermöglichen. Sie schafft damit Flexibilität und ermöglicht es, auf besondere Umstände oder Bedürfnisse in einem Unternehmen oder Sektor zu reagieren.

Allgemeinverbindlichkeit

Allgemeinverbindlichkeit erweitert die Geltung eines Tarifvertrags auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer einer bestimmten Branche oder Region. Dies wird durch eine behördliche Anordnung ermöglicht, um gleiche Arbeitsbedingungen und Löhne zu gewährleisten und Wettbewerbsvorteile für Arbeitgeber, die sich nicht an Tarifverträge halten, zu vermeiden.

Friedenspflicht

Die Friedenspflicht bezieht sich auf eine vereinbarte Zeitspanne zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, in der alle Arbeitskämpfe wie Streiks und Aussperrungen ausgeschlossen sind. Während dieser Zeit wird versucht, eine Einigung in Tarifverhandlungen zu erzielen, um einen geregelten Arbeitsablauf zu gewährleisten.

Tarifvertragsgesetz

Das Tarifvertragsgesetz ist ein deutsches Gesetz, das die grundlegenden rechtlichen Regelungen für die Vereinbarung, Durchsetzung und Beendigung von Tarifverträgen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern festlegt. Es regelt unter anderem auch die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen.

Tariffähigkeit

Tariffähigkeit bezieht sich auf das Recht von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Tarifverträge auszuhandeln und abzuschließen. Voraussetzung dafür ist, dass sie in der Lage sind, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und über eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern verfügen.

Tarifvertragsparteien

Die Tarifvertragsparteien sind die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge aushandeln und abschließen. Sie vertreten die Interessen ihrer Mitglieder und setzen sich für Arbeitsbedingungen und Löhne ein, die für beide Seiten akzeptabel sind.

Arbeitsmaterialien Gruppe 4

Vergleich der gesetzlichen und tariflichen Leistungen**Arbeitsauftrag:**

Vergleichen Sie die gesetzlichen Mindestbestimmungen mit den tariflichen Leistungen der IG BCE anhand der Merkmale in der Tabelle mit Hilfe des Auszugs aus den Tarifverträgen.



20 Minuten

	Gesetzlich §	Tariflich
Arbeitszeit	48 Wochenstunden	37,5 Wochenstunden
Jahresurlaub	24 Werktage	30 Werktage
Sonderurlaub	Keine Regelung	Bei besonderen Anlässen unterschiedlich
Weihnachts-/ Urlaubsgeld	Keine Regelung	1/12 der Jahresleistung + 20,45 € je Urlaubstag
Vergütung	Keine Regelung	Entgeltgruppen + Steigerungen

Arbeitsmaterialien Gruppe 4**Tarifverträge**

(Quelle: IG BCE, 2012 & IG BCE BW, 2012 vereinfachte Auszüge)

Manteltarifvertrag**§ 1 Regelmäßige Arbeitszeit**

Die regelmäßige tarifliche wöchentliche Arbeitszeit an Werktagen beträgt ausschließlich der Pausen 37,5 Stunden.

§ 2 Freistellung von der Arbeit

Dem Arbeitnehmer ist ohne Anrechnung auf seinen Urlaub und ohne Verdienstminderung Freizeit wie folgt zu gewähren:

1. Bei seiner Eheschließung: 2 Tage
2. Anlässlich der Geburt seines Kindes: 1 Tag
3. Bei Teilnahme an der Hochzeit seiner Kinder, Stief- oder Pflegekinder sowie der goldenen und diamantenen Hochzeit der Eltern oder Stiefeltern: 1 Tag
4. Bei seiner silbernen Hochzeit: 1 Tag
5. Bei schwerer Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Arbeitnehmers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist: bis zu 2 Tagen
6. Bei Tod seines Ehegatten: 3 Tage
7. Bei Tod seiner Eltern oder Kinder sowie bei Tod seiner Stiefeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefkinder oder Pflegekinder, falls sie mit ihm in einem Haushalt leben: 2 Tage
8. Bei der Teilnahme an der Beisetzung von Stiefeltern, Schwiegereltern, Geschwistern, Stiefkindern, Schwiegerkindern oder Pflegekindern, die nicht mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben: 1 Tag
9. Bei Arbeitsjubiläen nach 25-, 40- und 50jähriger Betriebszugehörigkeit: 1 Tag
10. Bei seinem Umzug, wenn er einen eigenen Hausstand besitzt: 1 Tag

§ 3 Urlaub

Der Urlaub beträgt 30 Urlaubstage. Amtlich anerkannte Schwerbehinderte erhalten den gesetzlichen Zusatzurlaub.

§ 4 Urlaubsentgelt

Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf ein dreizehntes Monatsgehalt in Höhe von einem Zwölftel der Jahresleistung.

§ 5 Zusätzliches Urlaubsgeld

Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmern wird ein Urlaubsgeld von 20,45 Euro für jeden tariflichen Urlaubstag gemäß § 3 neben dem Urlaubsentgelt gewährt.

Auszubildende erhalten für die gesamte Urlaubsdauer ein einheitliches Urlaubsgeld von 449,94 Euro. Im Eintrittsjahr oder Austrittsjahr wird ein anteiliges Urlaubsgeld bezahlt.

Bundesentgelttarif**§ 1 Entgeltgruppentarifvertrag****E6**

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten oder gleichgestellten Ausbildungsberuf erworben worden sind. Das Merkmal der abgeschlossenen Berufsausbildung wird erfüllt durch den erfolgreichen Abschluss z. B. einer Ausbildung zum Kaufmann.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können folgende Tätigkeiten als Richtbeispiele gelten:

- Assistenz- und Sekretariatsaufgaben
- Kaufmännische Sachbearbeitung

§ 2 Aufbau der Entgeltsätze

Die Relationen zwischen dem Anfangs- und Endsatz betragen:

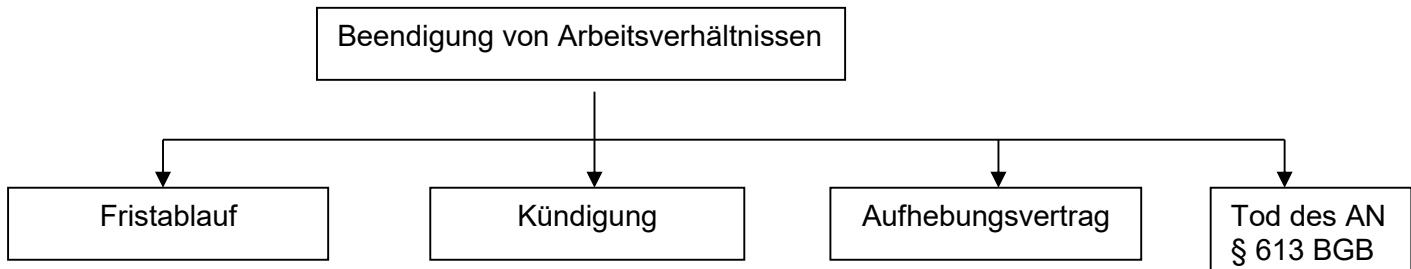
Entgeltgruppen	E5	E6	E7	E8
Anfangssatz	100 %	100 %	100 %	100 %
Nach 2 Tätigkeitsjahren	106 %	106 %	106 %	106 %
Nach 3 Tätigkeitsjahren	102,5 %			
Nach 4 Tätigkeitsjahren		111 %	112 %	113 %
Nach 6 Tätigkeitsjahren	105 %	116 %	118 %	120 %

Bundesentgelttarif**§ 1 Entgelttabelle**

Entgeltgruppe	Anfangssatz €/Monat
E5	2.644,00
E6	2.728,00
E7	2.832,00
E8	2.934,00

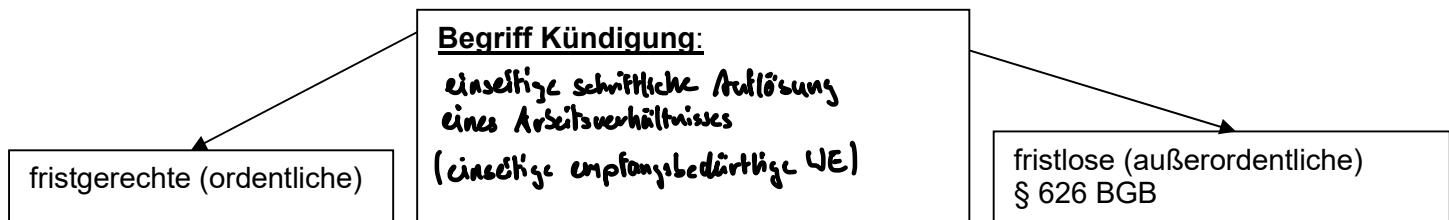
§ 2 Vergütungssätze für Auszubildende

Ausbildungsjahr	Anfangssatz €/Monat
1	811,00
2	864,00
3	938,00
4	1.003,00



wenn der Vertrag nur für
eine bestimmte Zeit geschlossen
wurde

AG und AN einigen
sich das Arbeitsverhältnis
zu beenden



Ordentliche Kündigung:

- Kündigung unter Beachtung der
 - Gesetzlichen
 - Tariflichen
 - Vertraglichen Fristen
- AG muss Gründe angeben
- Betriebsrat muss vor der Kündigung gehört werden

Fristlose Kündigung:

Nur aus wichtigem Grund (§ 626 I 1 BGB):

= dem Kündigendem kann die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden
(Vertrauensverhältnis übermäßig zerrüttet)

Bsp wichtige Gründe für Arbeitgeber:..

Diebstahl, Betrug, Verrat von Betriebsgeheimnissen

Gesetzliche Kündigungsfrist:

§§ 622 ff BGB

- 4 Wochen auf den 15. eines Monats oder auf das Monatsende
- Bei Kündigungen durch den Arbeitgeber gelten ab dem 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit verlängerte Kündigungsfristen, jeweils zum Monatsende

Bsp. Wichtige Gründe für Arbeitnehmer

Nichtzahlung von Arbeitsentgelt bzw.
der Sozialversicherungsbeiträge,
schwere Deliktigungen, Bedrohung

- Kündigung kann nur innerhalb von 2 Wochen ab Kenntnisnahme des wichtigen Grundes ausgesprochen werden (§ 626 II BGB)

Nur in Ausnahmefällen wird eine Pflichtverletzung des AN so gravierend angesehen, dass OHNE vorherige Warnung eine Kündigung rechtsgültig ausgesprochen werden kann. Der Arbeitgeber MUSS den AN vorher aufgefordert zu haben, sein Verhalten zu ändern (=Abmahnung)

Auszug aus dem Kündigungsschutzgesetz**§ 1 Sozial ungerechtfertigte Kündigung**

(1) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat, ist rechtsunwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist.

§ 23 Geltungsbereich

(1) ... Die Vorschriften ... gelten ... nicht für Betriebe und Verwaltungen, in denen in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmer ... beschäftigt werden.

Anmerkung: Für neu eingestellte Arbeitnehmer erhöht sich die Grenze seit 2004 auf 10 oder weniger Arbeitnehmer

Für einen Arbeitnehmer ist der Arbeitsplatz Grundlage zur Sicherung der materiellen und sozialen Existenz. Aus diesem Grund soll das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) Arbeitnehmer vor willkürlichen Kündigungen durch den Arbeitgeber schützen.

Kündigungen sind rechtsunwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt
sind §1 KSchG

Voraussetzungen für die Anwendung des KSchG

1. Das Arbeitsverhältnis muss

2. Das Unternehmen muss mindestens 10 AN haben §23 KSchG

Teiltreibbeschäftigte AN werden anteilig berücksichtigt:

bis 10 Std/Woche: 0,5

bis 20 Std/Woche: 0,5

bis 30 Std/Woche: 0,75

Auszubildende werden NICHT berücksichtigt

Gründe, die aus Sicht des KSchG eine Kündigung sozial rechtfertigen: §1 II KSchG

- in der Person: z.B. nachlassende Leistungsfähigkeit, Dauerentkrankung
- im Verhalten: z.B. dauerhafte Unpünktlichkeit, Störung des Betriebstriedens
- bei betriebliche Erfordernisse (betriebsbedingt): z.B. Arbeitsmangel, Rationalisierungen

Sozialauswahl bei betriebsbedingter Kündigung

Neben einer sozial gerechtfertigten Kündigung müssen, wenn mehrere Personen davon betroffen sein können, die Betroffenen nach sozialen Kriterien ausgewählt werden. §3 KSchG

Folgende Kriterien sind dabei zu berücksichtigen:

1. Dauer der Betriebszugehörigkeit

2. Lebensalter

3. Unterhaltspflichten

4. Vorliegen einer Schwerbehinderung

Ausnahmen: - Besondere Fähigkeiten
- Wichtig für gute Personalstruktur

Der AN kann vom Arbeitgeber verlangen, die Gründe anzugeben, die zur getroffenen sozialen Auswahl geführt haben §3 KSchG

Übersicht Kündigungsschutzgesetz

in der Person	im Verhalten	betriebsbedingt
	Abmahnung erforderlich	<p>bei Sozialauswahl ist zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dauer der Betriebszugehörigkeit 2. Lebensalter 3. Unterhaltspflichten 4. Vorliegen einer Schwerbehinderung <p>Ausnahme: vorliegen besonderer Fähigkeiten bzw. sonstige berechtigte betriebliche Bedürfnisse</p>

Anforderung an eine Abmahnung:

- Die Pflichtverletzung muss konkret genannt sein.
- Der Arbeitgeber muss unmissverständlich klar machen, dass im Wiederholungsfall mit einer Kündigung zu rechnen ist.

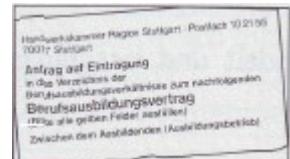
Besonderer Kündigungsschutz → Schutz bestimmter Personengruppen vor Kündigung



- **Werdende Mütter:** während Schwangerschaft und bis 4 Monate nach Entbindung bzw. Elternzeit
- **Schwerbehinderte:** ohne Zustimmung des Integrationsamtes ist eine Kündigung nicht zulässig



- **Betriebsräte und Jugendvertreter:** während ihrer Amtszeit und 1 Jahr danach
- **freiwillig Urdienst Leistende**
- **Auszubildende nach der Probezeit**



Kündigungsschutz für besondere Personengruppen

Die angespannte Kostenstruktur innerhalb des Unternehmens „Stanz- und Gießereiwerke Pforzheim GmbH“ führt dazu, dass weitere Kündigungen unabdingbar sind. Die Personalleiterin Frau Beate Dinger muss betriebsbedingt noch zwei Personen aus dem Vertrieb entlassen, damit die Personalkosten auf ein vertretbares Minimum sinken und das Unternehmen dem Konkurrenzdruck standhalten kann. Sie beauftragt ihren Mitarbeiter Karl Heinz Mesenko alle Mitarbeiter des Vertriebes hinsichtlich einer möglichen Kündigung zu überprüfen. Herr Mesenkos letzte Fortbildung zum Thema „Kündigung und Mitarbeiterführung“ ist allerdings schon etwas länger her. Aus diesem Grund schaut er gleich in seinen damaligen Unterlagen nach.

Kündigungsschutz für besondere Personengruppen

Das deutsche Kündigungsschutzrecht bestehend aus vielen Einzelgesetzen und kennt mehrere Personengruppen, die einen besonderen Kündigungsschutz genießen. Eine ordentliche Kündigung ist gegen diesen Personenkreis i.d.R. nicht durchzusetzen, in den meisten Fällen nicht einmal die außerordentliche Kündigung.

Diese Regelungen zum Kündigungsschutz sind meist aus sozialen Gründen getroffene Schutzberechtigungen des Gesetzgebers, durch die eine Kündigung ausgeschlossen oder erschwert wird. Der besondere Kündigungsschutz greift zugunsten aller Arbeitnehmer, die einen entsprechenden Anspruch geltend machen können, unabhängig von der Größe des Betriebs oder der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit.

Mutterschutzgesetz - MuSchG

§ 9 Kündigungsverbot (alte Fassung) neue Fassung: § 17

(1) Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unschädlich, wenn es auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird. [...]

Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX)

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

§ 2 Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

§ 87 Antragsverfahren

(1) Die Zustimmung zur Kündigung beantragt der Arbeitgeber bei dem für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Integrationsamt schriftlich. Der Begriff des Betriebes und der Begriff der Dienststelle im Sinne des Teils 2 bestimmen sich nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsrecht.

(2) Das Integrationsamt holt eine Stellungnahme des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung ein und hört den schwerbehinderten Menschen an.

(3) Das Integrationsamt wirkt in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hin.

Kündigungsschutzgesetz (KSchG)

§ 15 Unzulässigkeit der Kündigung

(1) Die Kündigung eines Mitglieds eines Betriebsrats, einer Jugend- und Auszubildendenvertretung, einer Bordvertretung oder eines Seebetriebsrats ist unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen, und daß die nach § 103 des Betriebsverfassungsgesetzes erforderliche Zustimmung vorliegt oder durch gerichtliche Entscheidung ersetzt ist. Nach Beendigung der Amtszeit ist die Kündigung eines Mitglieds eines Betriebsrats, einer Jugend- und Auszubildendenvertretung oder eines Seebetriebsrats innerhalb eines Jahres, die Kündigung eines Mitglieds einer Bordvertretung innerhalb von sechs Monaten, jeweils vom Zeitpunkt der Beendigung der Amtszeit an gerechnet, unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen; dies gilt nicht, wenn die Beendigung der Mitgliedschaft auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht.

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 22 Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.

(3) [...]

(4) [...]

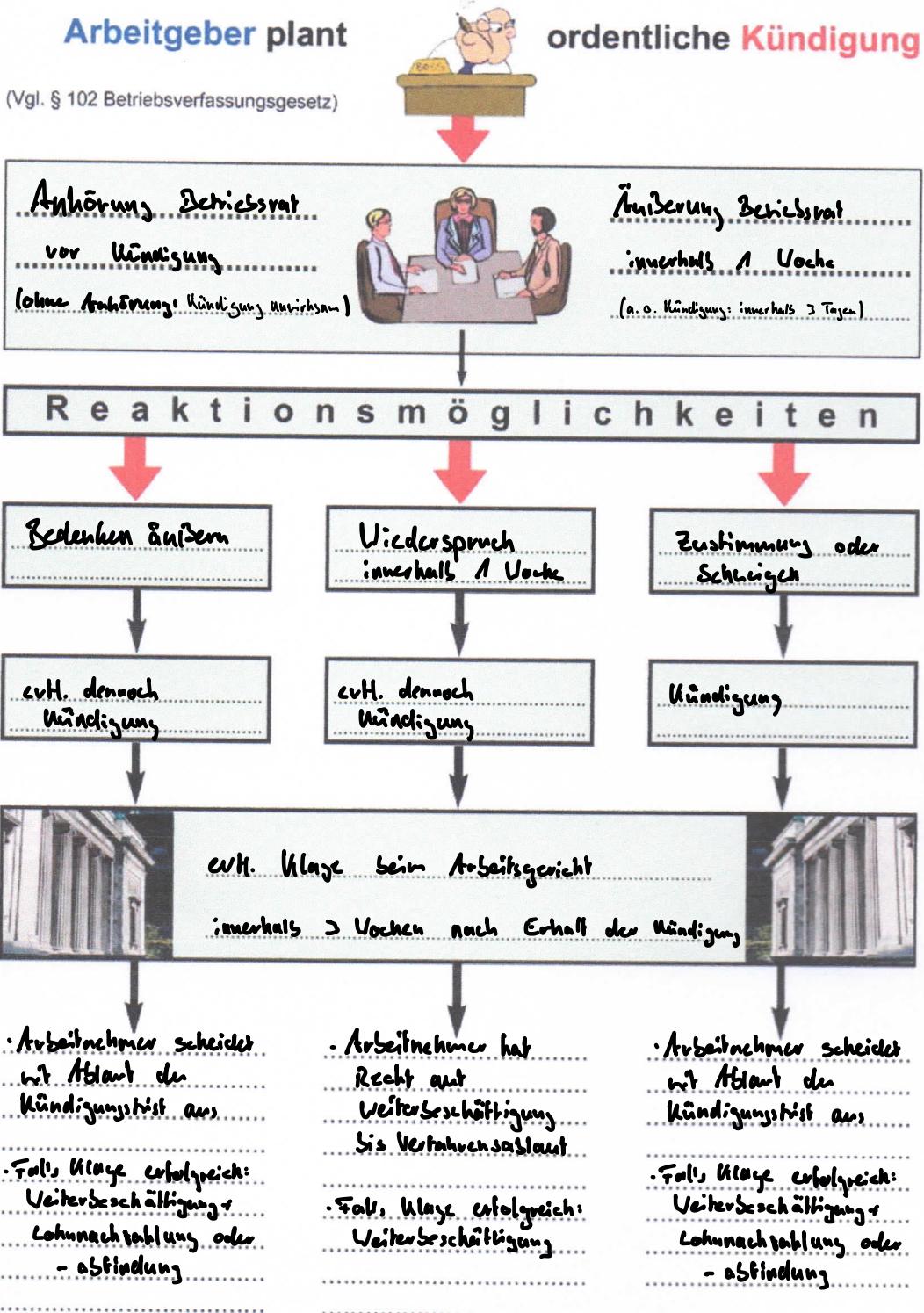
Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes

bei Einberufung zum Wehrdienst (ArbPISchG)

§ 2 Kündigungsschutz für Arbeitnehmer, Weiterbeschäftigung nach der Berufsausbildung

(1) Von der Zustellung des Einberufungsbescheides bis zur Beendigung des Grundwehrdienstes sowie während einer Wehrübung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.

Kündigung – Betriebsrat – Klage



Kündigung: Widerspruch des Betriebsrats



**Wann kann
Betriebsrat
widersprechen?**
(§ 102 Abs. 3 BetrVG)

Soziale Gesichtspunkte sind nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt.

Kündigung widerspricht einer zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber vereinbarten Auswahlrichtlinie.

Arbeitnehmer kann an einem anderen Arbeitsplatz im Betrieb weiterbeschäftigt werden kann.

Weiterbeschäftigung ist nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmöglichkeiten möglich.

Weiterbeschäftigung ist mit Einverständnis des Arbeitnehmers unter gänderten Vertragssbedingungen möglich.

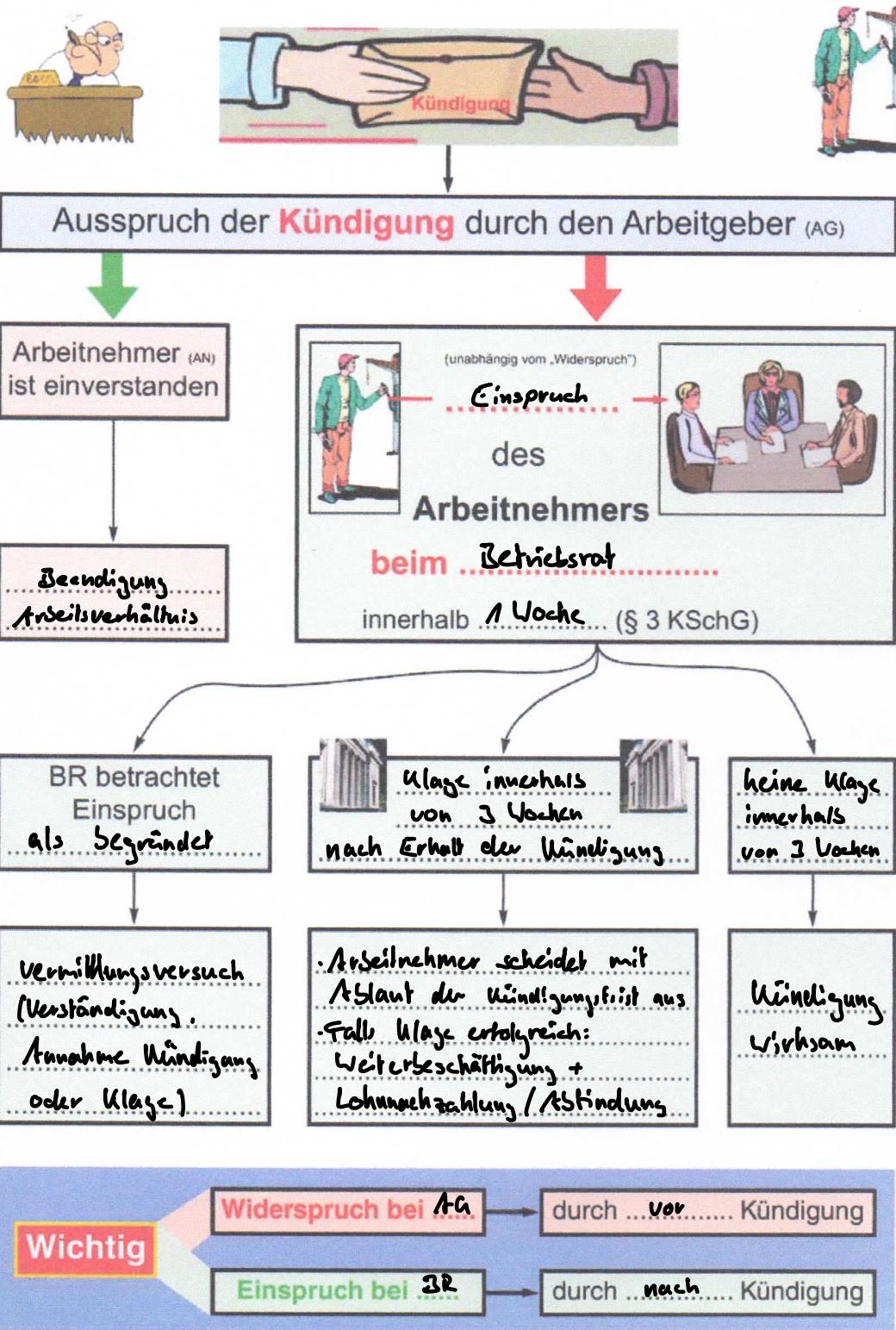


**Vorteil des
Widerspruchs
für den
Arbeitnehmer**

Auf Verlangen des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber den Gekündigten bis zum endgültigen Abschluss des Kündigungsschutzes verhindern zu unveränderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigen.



Kündigung: ...Einspruch..... des Arbeitnehmers

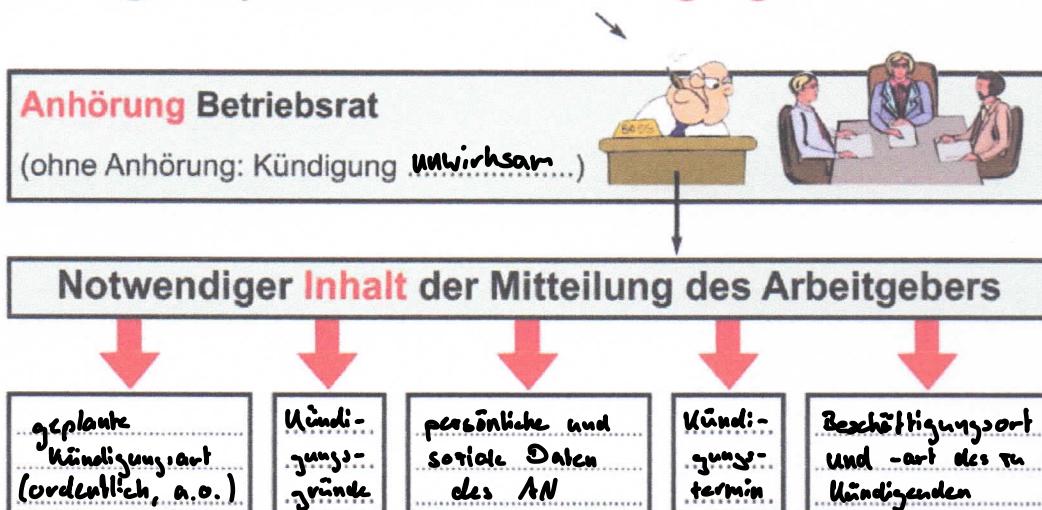


Kündigung: Anhörung des Betriebsrats

Abkürzungen: AN = Arbeitnehmer; AG = Arbeitgeber; BR = Betriebsrat

(Vgl. § 102 Betriebsverfassungsgesetz)

Arbeitgeber plant ordentliche Kündigung



Kündigung: Weiterbeschäftigungsanspruch

